Sfw
6458

Ideen
über
Landstände.

Von
Karl von Rotteck,
Großherzogl. Bad. Hofrath und Professor der Rechte, der K. Bair. Academie in München korrespondirendem Mitglied.

EIGENTUM DER STADT AUGSBURG

Karlsruhe,
in der C. F. Müllerschen Hofbuchdruckerey
1819.

90.

Vorerinnerung.

Eine philosophische Theorie muß überall ihren Gegenstand in idealer Reinheit und Allgemeinheit betrachten. Die Begriffe, welche sie aufstellt, dürfen nur wesentliches enthalten, ihre Säze nur Ableitungen aus solchen Begriffen seyn. Von zufälligen, daher wandelbaren Bestimmungen — als deren Aufzählung immer unvollständig, und deren Gesez nur in gegebenen Verhältnissen gültig ist — blickt sie ab, und sucht nur das Beharrliche, das ohne weitere Voraussezung als die Idee und den allgemeinen Begriff Gültige zu erfassen, und dafür das gleich allgemeine Vernunft-Gesez aufzustellen. Sie bescheidet sich willig dahin, daß ihren Idealen die Wirklichkeit menschlicher Verhältnisse und Einsezungen nie mehr als

annähernd entspreche, und daß ihre Geseze vollkommen nur in dem Reich der Ideen gelten. Durch solches Eingeständniß aber entgeht sie auch jedem Vorwurf, der aus der Disharmonie ihrer Grundsäze mit wirklich bestehenden Verhältnissen, wider jene möchte erhoben werden. Sie läßt alles Vorhandene auf seinem Werth oder Unwerth beruhen. Dasselbe mag als historisch Begründetes, überhaupt als Gegebenes, seines besonderen Rechtes sich erfreuen: nur kann die Theorie ihre ideale, d. h. allgemeine Gesezgebung nicht auf das Besondere bauen.

Die in vorliegenden Blättern aufgestellte Theorie von Landständen und von der Staatsgewalt überhaupt will also durchaus nicht bestreiten:

a.) daß manche gesellschaftliche oder vertragsmäßige Verhältnisse rechtsbeständig mögen begründet werden, welche — ob auch in einigen Erscheinungen dem Staate ähnlich — dennoch nach Zweck und Grund-

gesez der Vereinigung von demselben wesentlich verschieden, also jenseits des Gebiets einer rein staatsrechtlichen Theorie liegend sind.

b.) Daß auch in wirklichen Staaten mitunter das Oberhaupt oder eine Klasse der Bürger gewisse Befugnisse oder Ansprüche privatrechtlich (daher vollgültig und unwiderruflich) möge erworben haben, welche in dem idealen Staatsrecht keine Stelle finden.

c.) Daß es Völker gebe, welche nach ihrem Charakter oder nach dem Grad ihrer intellektuellen oder moralischen Bildung als noch politisch unmündig zu betrachten sind, daher ihnen der volle Genuß und die unbeschränkte Ausübung der, nach dem Gesez der Vernunft geltenden, Staatsbürger-Rechte ohne Gefahr nicht mag eingeräumt (doch auch nicht soll abgesprochen, sondern bloß vorbehalten, und in zeitgemäßen Fortschritten wirklich ertheilt) werden.

Wo immer also die philosophische Theorie über Verfassung oder Landstände im Zwiespalt erscheint mit

historisch begründetem Verhältniß und positiver Einsezung, da mag einer von den drey bemerkten Gründen hinreichen zur Zurückweisung der Theorie. Vielleicht ist dort gar kein eigentlicher Staat vorhanden, sondern etwa bloß eine Sammlung von Grundholden oder Knechten. Vielleicht besteht wenigstens ein gemischtes Verhältniß, und liegen die Titel besonderer und rechtskräftiger Ansprüche erweislich vor. Vielleicht endlich — und dieß ist die am allgemeinsten gültige, auch in Ansehung der Rechtswirkung am wenigsten bedenkliche Einsprache — vielleicht ist das Volk noch nicht reif zur vollen politischen Freyheit, und es muß seines eigenen Heiles willen in strengerer Abhängigkeit gehalten seyn.

Wo immer dieses lezte behauptet wird — und allerdings sind noch fast überall dafür Gründe vorhanden — da bleibt den Freunden der Freyheit die einzige Forderung: „daß die Staatsverfassung die Unmündigkeit „des Volkes nicht als nothwendigen oder bleibenden, „sondern als bloß zufälligen und zeitlichen Zustand

„voraussetze, und daß sie der künftigen Erreichung „der Mündigkeit nicht nur kein Hinderniß entgegen „stelle, sondern vielmehr dieselbe möglichst befördere."

Hiezu gehört aber und reicht hin das Anerkenntniß einer juridischen und lebendigen Gesammtpersönlichkeit der Regierten gegenüber der Regierung; d. h. also die Entfeßlung der Lebensthätigkeit des Volkes durch ein seinem Gesammtwillen gewährtes natürliches Organ. Wo immer ein solches — in Wahrheit nicht etwa in bloßem Schein — vorhanden ist, da ist die Bahn des Fortschreitens geöffnet. Der erwachte Keim sezt von selbst sein Leben fort, und entwickelt sich aus eingeborner Kraft. Beschränket diese Kraft, wo Gründe des Rechts oder der Klugheit es heischen; hemmet ihren Mißbrauch durch die vorsichtigsten Formen: nur tödtet sie nicht, und sezet der Entwicklung kein unüberschreitbares Ziel! — Dann ist die Theorie befriedigt. Ob in einzelnen Staaten und in gegebenen Verfassungen das Maaß der Nothwendigkeit überschritten,

ob die Vorsicht zu ängstlich, die Beschränkung zu strenge seye, darüber spricht Sie nicht ab. Ihre Verwerfung trifft nur die Fälle anerkannter oder erwiesener Uiberschreitung. Die Theorie ist nicht Richterin der That; sie ist nur Richterin des Rechts.

Inhalt.

Ideen über Landstände.

Vorerinnerung. . . . . . Seite III

I. Was sind Landstände? . . . . . — 1

II. Welches sind die natürlichen Verrichtungen der Landstände? — welches ist die Sphäre ihrer Rechte und Pflichten? — . . . . — 13

III. Welches ist die natürlichste, dem Recht gemäßeste Zusammensezung oder Bildung der Landstände? — Wer kann oder soll Mitglied derselben seyn? . . . . . — 35

IV. Sollen die Stände in einer Versammlung vereint, sollen sie in mehrere Kammern getheilt seyn? — . . . . . . — 64

V. Von näheren Bestimmungen. Insbesondere vom Wahlgesez. . . . . . . — 76

Ideen

Ideen über Landstände.

I.

Was sind Landstände?

Landstände sind ein, das gesammte, zum Staat vereinte Volk, (oder einen Theil desselben) vorstellender (d. h. in der Natur und Wahrheit, also ohne Dichtung, vorstellender) Ausschuß, beauftragt, die Rechte dieses Volkes (oder Volkstheiles) gegenüber der Regierung auszuüben. Sie sind was überhaupt — nach dem allgemeinen Gesellschaftsrecht und nach allgemeiner Uibung — ein gesellschaftlicher Ausschuß gegenüber dem aufgestellten Haupt (oder auch dem Geschäftsführer) ist.

Eine wenig zahlreiche Gesellschaft nämlich, wenn sie auch für nöthig gefunden, die Vollstreckung oder Handhabung ihres Fundamentalvertrags, die Anwendung der zur Erreichung ihres Zwecks erforderlichen und bestimmten Mittel Einem oder Mehreren als Häuptern, Direktoren, oder wie man immer sie nennen will, zu überlassen, kann füglich sich vorbehalten, die Bestimmung jener Mittel im Großen, überhaupt die Schlichtung der wichtigern Geschäfte jedesmal mit dem Direktorium zu verabreden, oder auch über alles, was nicht bloß laufendes Geschäft oder bloße Vollstreckung früherer Beschlüsse ist, den Gesammtwillen zu erkennen zu geben.

Wenn aber eine solche (z. B. Handels- rc.) Gesellschaft durch die Zahl oder Zerstreuung ihrer Glieder oder wegen unzureichender Geschäftskunde eines großen Theiles derselben, oder auch wegen der Natur gewisser Geschäfte zur selbsteigenen Willenserklärung unfähig, oder wenigstens minder fähig, oder auch nur ungeneigt ist; alsdann wird sie die Ausübung der ihr natürlich zukommenden Rechte einem Ausschuß anvertrauen, welcher also gegenüber der Gesellschafts-Direktion (im Staat der Regierung) oder auch gegenüber den einzelnen Gesellschafts-Gliedern (im Staat den Bürgern) so viel als die ganze Gesellschaft vermag und gilt.

So deutlich aber diese Bestimmungen alle im Begriffe sind, und so genau dadurch Landstände von Regierungscollegien oder Reichsräthen rc. sich

unterscheiden; so ist doch in gegebenen Fällen die Anwendung jener Begriffe mitunter zweifelhaft, weil der unachtsame Sprachgebrauch und die politische Ignoranz die Benennung Stände oftmals in ganz anderem Sinne nehmen, auch oftmals derselbe Körper zugleich ständische und Regierungsrechte ausübt, demnach in einer Beziehung als Ständeversammlung, in der andern als Bestandtheil der Regierung oder als Element der constituirten (d. h. künstlichen) Staatsgewalt erscheint. Daher noch einige Erklärungen:

Stände sind Volksrepräsentanten gegenüber der Regierung. Dieser Zusaz ist wesentlich; ohne ihn bleibt der Begriff schwankend. In reinen Demokratien giebt es keine Stände, weil das Volk da selbst regiert, also nicht der Regierung gegenüber steht; demnach auch der Volksausschuß entweder Theil der Regierung oder Regierungs-Commission ist. *) Sobald aber die Regierungsgewalt an eine physische oder morali-

*) Im lezteren Fall zwar und wenn die Commission so große Vollmacht hätte, daß zu ihrer Controlle ein anderer Ausschuß nöthig würde; so möchte dann dieser den Namen der Stände tragen: aber die Verfassung wäre auch nicht mehr rein demokratisch. Uibrigens gelten, was die natürliche und rechtsgemäße Bildungsart der Volksausschüsse in Demokratien betrifft, für dieselben ganz ähnliche Regeln und Prinzipien, wie für die Bildung der Ständeversammlungen. Denn die Seele von beyden, ist der wahre Gesammtwille; nur die Sphäre der Wirksamkeit ist unter ihnen verschieden.

sche Person, wählbar oder erblich, ob mit oder ohne Verantwortlichkeit übertragen worden; so entsteht eine Scheidung zwischen Regent und Volk im engeren Sinn, d. h. zwischen der positiv eingesezten Staatsgewalt und ihren natürlichen oder ursprünglichen Inhabern, zwischen den künstlichen Organen des Gesammtwillens und den Wollenden Selbst. Es entsteht alsdann die Möglichkeit von getrennten oder gar streitenden Interessen, und das Volk muß seine Persönlichkeit entweder Selbst oder durch Bevollmächtigte, am natürlichsten durch einen Ausschuß behaupten.

Stände sezen also eine Regierung oder positiv eingesezte Staatsgewalt voraus, und sind die Repräsentation der Unterthanen. Nur in so fern dieses Verhältniß der Unterthanschaft besteht, demnach eine wahre oder doch aus natürlicher Vermuthung hervorgehende Identität der Interessen und Rechte zwischen den Ständen und den Unterthanen besteht, mögen sie eigentliche Stände heißen. Sobald Sie sich Selbst den Unterthanen, (d. h. dem Gesammtkörper der Unterthanen, nicht bloß den Einzelnen) entgegensezen, oder in sofern die ihnen zukommenden Rechte und Verrichtungen eine solche Entgegensezung oder Sonderung erzeugen, in so fern sind es auch keine Stände mehr, sondern wie immer zu benennende, künstliche, nicht natürliche Organe des allgemeinen Willens, Theilnehmer der Regierung

oder der positiv eingesezten Staatsgewalt, oder, bey noch grellerer Entgegensezung, bloß privilegirte Kaste; nicht Ausschuß der Nation, sondern ihr herrschender Theil, zur Masse im Verhältniß des Herrn zum Knecht, höchstens des Vormunds zum Mündel.

So waren z. B. die sogenannten Stände des Teutschen Reichs nur in Gegenüberstellung mit dem Kaiser und als Repräsentanten der Reichsprovinzen wahre Stände. In so fern sie aber selbstständig, oder in Verbindung mit dem Kaiser — demnach gegenüber dem Volk — Geseze gaben oder Regierungsakte ausübten, waren es Theilnehmer der constitutionellen Majestät. Die Staaten und Generalstaaten der vereinigten Niederlande erschienen nur gegenüber dem Statthalter als Stände, gegenüber dem Volk aber als regierender (ob auch beschränkter) Ausschuß. Das englische Parlament ist nur in seinen demokratischen Elementen und gegenüber dem König eine Ständeversammlung. Die Pairs, in so fern sie Inhaber persönlicher Vorrechte sind, d. h. in so fern sie nicht neben, sondern gegenüber dem Volke stehen, machen den aristokratischen Theil der Regierung, oder der constituirten Staatsgewalt aus. Die Priester und Krieger im alten Aegypten aber waren gar keine Stände, sondern die Nation selbst; das gemeine Volk bestund aus Knechten.

Also nicht nur in Monarchien, sondern auch in Aristokratien, überhaupt in gemischten Regierungsformen lassen sich Stände denken, oder sind Stände nothwendig. Nur in reinen Demokratien, — als in welchen keine positiv eingesetzte, sondern bloß die natürliche Gesellschaftsgewalt besteht — nicht. Dagegen sind die Stände Selbst, ihrem Begriff und Wesen nach, immer demokratisch, weil sie eben die Volksrechte (die ausdrücklich oder stillschweigend vorbehaltenen und die unveräußerlichen) gegenüber der Regierung vertreten müssen. Sobald die constituirten Gewalten in ihren Interessen und Akten von den Interessen und dem Willen des Volkes abweichen können, sobald sind auch Stände nöthig, um durch den Ausdruck des wahren Volkswillens den conventionellen zu controlliren oder zu berichtigen. Ja, sobald eine Ständeversammlung Selbst anfienge, von dem Willen ihrer Kommittenten abzuweichen, so hörte sie auf, ächte Ständeversammlung zu seyn, und es würde eine andere nöthig, um die — entweder fehlerhaft zusammengesezte oder in ihrem Geist korrumpirte — erste Versammlung in den Schranken des wahren allgemeinen Willens zu halten. *)

*) Man möchte dieses bald vom englischen Parlament behaupten, wofern es nämlich für eine Ständeversammlung gelten soll.

Die Stellung gegenüber einer positiv eingesezten Regierung unterscheidet nach dem gesagten die Landstände von einem regierenden Volksausschuß (in demokratischen Staaten;) Beyden aber ist die repräsentative Eigenschaft gemein. Jeder wahre Volksausschuß nämlich — ohne Unterschied ob einer Regierung gegenüber oder nicht — ist natürlicher, ja allein natürlicher *) Stellvertreter der Nation; d. h. sein Wille ist identisch, oder gilt (auch ohne positive Einsezung, schon rein vernunftgemäß) als identisch mit dem wahren Nationalwillen. Laßt uns diese repräsentative Eigenschaft,

*) In Privat-Verhältnissen, als deren Recht durch Gesez und Richter gewährleistet ist, auch in der Sphäre des positiven öffentlichen Rechtes, wird durch bloße Verpflichtung (Auftrag oder Vollmacht) oder auch durch gesezliche Dichtung der repräsentative Charakter ertheilt, und somit äusserlich rechtsgültig. Aber es giebt auch — und wo immer die positive Bestimmung oder Garantie ermangelt, da wird gefordert — eine natürliche Repräsentation, welche entweder in allgemeinen Natur-Gefühlen, oder, noch sicherer, in der Identität der Interessen besteht. So mag — auch ohne Vollmacht — der Vater als natürlich zuverlässiger Vertreter des Sohnes, der Streitgenosse als natürlicher Repräsentant der Streitgenossen gelten; und so mag, in öffentlichen Dingen, der Ausschuß der Nation, als treues Abbild der Gesammtheit, als natürlicher Vereinigungspunkt aller Interessen, Erkenntnisse und Wünsche der Nation, auch deren wahrer und natürlicher Stellvertreter heißen.

als den Grundcharakter, als die innerste Wesenheit ächter Stände, etwas näher beleuchten:

Zwey Theorien giebt es über solche Nationalrepräsentation. Gemäß der einen stellt jeder Gewählte bloß seine Wähler oder unmittelbaren Kommittenten (hiernach der Virilstimmführer bloß Sich Selbst — und wenn man will auch seine Grundholde —) vor, und nur die Gesammtheit der Stände repräsentirt alsdann die Volksgesammtheit. Nach der andern Theorie nimmt jeder Landstand Theil an der Gesammtrepräsentation. Nicht einen einzelnen Theil des Volkes, nicht eine Klasse desselben stellt er vor, sondern die ganze Nation, d. h. es wohnt ihm, so wie der Gesammtheit der Ständeversammlung, nur minder vollständig (also bloß der Wirksamkeit nicht der Wesenheit nach verschieden) der allgemein-repräsentative Charakter bey. Die Gesammtheit der Nation ist seine Vollmachtgeberin; seinen unmittelbaren Wählern, seinen Standesgenossen ist er unverpflichtet.

Wir gestehen, daß diese zweyte, wiewohl fast allgemein beliebte Theorie uns nicht die richtigere scheint. Es ist — in größeren Staaten — unmöglich für den Einzelnen, das ganze Volk zu repräsentiren, d. h. ein natürliches und daher zuverlässiges Organ des Gesammtwillens der Nation zu

seyn. Wenn Einer als Repräsentant der großen Gesammtheit gilt, so geschieht solches durch rein positive Einsezung, (welche keine natürlichen, sondern nur künstliche Organe des Gesammtwillens schafft) oder es ist eine bloße Rechtsdichtung, welche die Natur der Dinge nicht abzuändern vermag. Der natürliche oder wahre Repräsentant muß die Gesinnung oder den Willen der Repräsentirten ausdrücken. Aber der Einzelne — die Fälle des ganz einleuchtenden, durchaus allgemeinen Interesse's, oder der ganz laut und unverkennbar ausgesprochenen öffentlichen Meynung ausgenommen — kennt den Nationalwillen nicht, und kann ihn daher auch nicht aussprechen. Es ist der Gesammtheit — als welche hiezu wieder eines andern Organs bedürfte — sogar unmöglich, ihm denselben zu erkennen zu geben, unmöglich, seine Mißgriffe zu berichtigen, ihn der Unlauterkeit zu zeihen, überhaupt die Wahrheit hervortreten zu machen. Der Begriff der Bevollmächtigung, wie jener der natürlich wahren Stellvertretung hört alsdann auf; das Verhältniß wird zum unbedingten Kompromiß auf den Willen der Abgeordneten, d. h. zur wahren Unterwerfung, die Versammlung der Landstände aber zum wählbaren Reichs-Senat, und die Verfassung zur Wahl-Aristokratie.

Nur die Gesammtheit der Landstände also, d. h. der Inbegriff der Repräsentanten aller einzelnen Volks-Theile repräsentirt die Nation,

und die einzelnen Repräsentanten sind wohl die Elemente der Gesammtpersönlichkeit des Landtags, nicht aber die Genossen derselben. *) Gleichwie auch die einzelnen Bürger die Elemente oder die Bestandtheile der Nation sind, nicht aber solidarisch an deren Gesammtpersönlichkeit partizipiren.

Ein wahrer Repräsentant kann derjenige nicht seyn, der gegen oder auch nur ohne den Willen der Mehrheit der Repräsentirten ernannt wird. Wie kann also der von einem Wahlbezirk Gewählte zugleich Repräsentant von hundert andern Bezirken seyn, die von ihm nichts wissen, ja vielleicht ihn verschmähen?? — Wo solches verfügt ist, da hat das Volk den Besitz von natürlichen Organen seines Willens noch nicht erlangt, da ist sein reines politisches Leben noch nicht in Wirklichkeit getreten, es erscheint in ihm bloß eine Zahl von Wahlkollegien, deren jedes ein oder mehrere Regierungsglieder ernennt.

*) So sind z. B. die teutschen Bundestags-Gesandten jeder nur der Repräsentant seines Souverains. Alle miteinander stellen aber die Gesammtheit der teutschen Regierungen vor. Dieses hindert jedoch nicht, daß jeder Einzelne am Gesammt-Interesse und an den Gesammt-Rechten des teutschen Bundes partizipire; denn auch seine Vollmachtgeber thun solches. Aber die Theilnahme an der Gesammtpersönlichkeit ist bloß als Folge oder Ausfluß der besondern Repräsentation vorhanden.

Aber soll denn der Deputirte nur seine unmittelbaren Kommittenten, nicht die Gesammtheit vertreten? — soll er nur das Privatinteresse einzelner Provinzen oder Gemeinden oder Klassen engherzig verfechten, und also den Saamen der Entzweyung in die Versammlung tragen?? — Keineswegs! — Seine Pflicht bleibt immer, fürs gemeine Wohl zu sprechen, das Interesse der Gesammtheit höher als jedes besondere zu achten, und den erkennbaren Gesammtwillen des Volkes sich sein höchstes Gesez seyn zu lassen: aber eben dieses ist die Pflicht seiner unmittelbaren Kommittenten auch; es ist für diese moralisch ja rechtlich unmöglich, ihm einen andern Auftrag zu geben. Denn nicht sind es vereinzelte Gemeinden, Klassen, oder Bezirke, in deren Namen er spricht, sondern solche, die zu einem größern Gemeinwesen, zum Staat, schon vereinigt sind. Als solche haben sie in wahren Gesellschaftssachen keinen Privatwillen mehr und kein zu Recht bestehendes Privatinteresse, welches dem Gesellschaftszweck widerstreite. In dieser Rücksicht also ist es durchaus gleich, ob der Deputirte für alle oder nur für Einige spreche. Sobald erkannt wird, was das Gemeinwohl fordere, oder was der Gesammtwille gebiete, wird jeder gute Bürger, also auch jede Klasse oder Abtheilung des Volks, und nicht minder deren treuer Repräsentant damit einstimmen, und durch eigene Bestrebung die Kraft der allgemeinen verstärken. Aber das Gesammtinteresse besteht eben in der mög-

lichst vollständigen und harmonischen Gewährleistung der Rechte und der Wohlfahrt aller Einzelnen, und es ist, um das Gesammtinteresse zu erkennen, nöthig, jenes der Theile zu erforschen. Die Darlegung des lezten kann nur durch eigene Repräsentanten, nicht durch allgemeine geschehen. Nicht minder spricht der wahre Gesammtwille sich natürlich nur durch Stimmenmehrheit der Gesellschaftsglieder aus. Wo nicht schon deutliche Bestimmungen (durch natürliche oder positive Geseze) vorliegen, wo also der Meynung ein Spielraum gelassen ist, da entscheidet die freye Meynung der Mehreren Vollbürtigen. Diese Meynungen, diese subjektiven Wünsche, Ideen, Gesinnungen, der einzelnen Volkstheile oder Klassen (aus deren Vergleichung und möglichst harmonischen Verbindung der allgemeine Volksgeist, der allgemeine Volkswille in treuer Erscheinung hervorgeht) finden nur in dem Mund von besonderen Repräsentanten ihren Ausdruck, ihre gebührende Behauptung. Allgemeine Repräsentanten sprechen entweder bloß ihre persönliche Gesinnnng aus, (welche auch unlauter seyn kann) oder sie umarmen die Nebelgestalt eines objektiv allgemeinen Willens, (was nämlich — einer schwankenden und wandelbaren Tags-Theorie zufolge — das Volk wollen „sollte") rücksichtslos für das, was es wirklich will. In beyden Fällen geht die wahre Persönlichkeit des Volks, sein eigener lebendiger Wille unter in der Persönlichkeit der Reprä-

sentanten, oder in leerer Rechtsdichtung, und es ist nur Zufall (ob auch je nach der übrigen Einrichtung der Stände mehr oder weniger wahrscheinlich) wenn der Landtag den wahren Gesammtwillen ausspricht.

Also, gleichwie in der großen Versammlung der Nation (wo eine solche statt finden kann) die Gesammtheit nur aus den Einzelnen erwächst, und jedes einzelnen Bürgers und jedes partikulären Vereins Hauptcharakter seine besondere (obwohl zum höheren Ganzen mit den übrigen verbundene) Persönlichkeit ist: also herrscht auch auf dem Landtag oder im Volksausschuß bey den Deputirten der einzelnen Volkstheile oder Klassen (als welche eben an die Stelle der letzten treten) der Charakter ihrer partikulären Repräsentation vor; und nur in so fern auch ihre unmittelbaren Kommittenten rechtlich zum höheren Ganzen vereinigt sind, kommen den Repräsentanten die aus solcher Vereinigung fliessenden Interessen und Pflichten zu.

Nicht minder einleuchtend ist, daß, wo Viril-Stimmführer in der Versammlung sizen (s. unten) dieselben wohl Glieder der das ganze Volk repräsentirenden Versammlung seyen; aber unmittelbar sizen sie darin im eigenen Namen; sie können also — ob auch pflichtgemäß fürs gemeine Beste stimmend — doch nie als natürliche Stellvertreter gelten;

nicht von einem Theil des Volkes, weil sie keine unmittelbaren Kommittenten haben, sondern vermög selbsteigenen Rechtes stimmen; nicht von der Gesammtheit des Volkes, aus den schon erörterten Gründen.

II.

Welches sind die natürlichen Verrichtungen der Landstände? — welches ist die Sphäre ihrer Rechte und Pflichten? —

Alle Rechte, welche das Volk bey Uibertragung der Regierungsgewalt sich vorbehalten hat, oder welche — falls kein ausdrücklicher Vorbehalt geschehen — nach vernünftiger Muthmaßung stillschweigend vorbehalten, oder gar unveräußerlich sind, können von den Landständen ausgeübt werden, und eine Beschränkung solcher Ausübung darf nicht einseitig vom Regenten, sondern bloß vom Volk Selbst, — in so fern es nämlich auch gegen seine Stände sich etwas vorbehält, oder seiner eigenen Sicherheit willen die Stände an gewisse Formen bindet, — ausgehen.

Welche Rechte hat aber das Volk gegenüber seiner Regierung nach reinem Staatsrecht? — Im allgemeinen dieselben, die jede ewige Gesellschaft natürlich gegenüber dem aufgestellten Direktorium hat.

Es ist nämlich wohl keinem Zweifel unterworfen, daß, was das allgemeine Gesellschaftsrecht will und ausspricht, auch für Staaten gelte, und daß bloß die einfache, unbefangene Anwendung desselben auf die Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft, nicht aber das schüchterne Nachsprechen der Diktate positiver Gewalt oder die unbedingte Verehrung des wirklich Bestehenden jenen Verhältnissen die rechtliche Bestimmung gebe.

Hiernach ist die Regierung nichts anderes, als Leitung der gesellschaftlichen Angelegenheiten gemäß dem allgemeinen Willen. Ihre Wesenheit ist Handhabung und Vollstreckung dieses allgemeinen Willens, sie begreift hiernach bloß die vollziehende, nicht die gesezgebende Gewalt *). Ohne Gesez, oder nach selbstbeliebtem Gesez regieren, heißt herrschen, welches nur im herrischen Verhältniß, nicht aber in einem Gemeinwesen statt findet.

Bey Uibertragung der Regierungs- (oder der Vollziehungs-) Gewalt hat das Volk daher die Freiheit seines allgemeinen Willens, d. h. die gesezgebende Gewalt sich vorbehalten, und vorbehalten müssen, weil es sonst seine Persönlichkeit veräußert hätte; indem

*) Oder eigentlicher: bloß die sekundaire nicht die ursprüngliche Bestimmung.

ein willenloses Wesen im Grund oder in der That auch rechtlos ist. Jedoch mag es, da die unmittelbare oder selbsteigene Aeußerung oder Erklärung seines Willens vielen Schwierigkeiten und Zweifeln unterworfen ist, auch ein Organ desselben — z. B. den Inhaber der Regierungsgewalt selbst, oder auch eine andere constitutionelle Autorität — vertragsweise unter sich durch Unanimität, oder auch als Gesez durch Majorität, bestimmen, d. h. verfügen: „es solle, was durch solches Organ verkündet wird, als allgemeiner Wille gelten." Wir sagen: „gelten" nicht aber „seyn" weil kein Vertrag und kein Gesez die Wahrheit vernichten, Seyn aus Nichtseyn machen kann.

Der Ausspruch eines künstlichen Organs der Gesezgebung bringt also bloß die rechtliche Vermuthung mit sich, wornach gehandelt werden muß, so lang nicht die Unrichtigkeit der Vermuthung faktisch erscheint, d. h. erwiesen vorliegt. Denn wohl mag gegen die Rechtsdichtung die faktische Wahrheit nicht aufkommen. Aber die Vermuthung weicht stets derselben. Wenn daher durch einen natürlichen und unzweydeutigen Ausdruck des allgemeinen Willens die Unrichtigkeit des künstlichen Ausdrucks bewiesen wird, so kann der lezte keine rechtliche Kraft mehr haben: die Vermuthung weicht der Wahrheit.

Es

Es ist dem Volk, es ist der Regierung Selbst unendlich viel daran gelegen, daß der natürliche Ausdruck des allgemeinen Willens möglichst erleichtert, daß jede Disharmonie zwischen dem vermutheten und dem wahren allgemeinen Willen möglichst beseitigt werde. Denn die gefährlichste Bewegung im Innern der Gesellschaft, Unsicherheit aller Verhältnisse und Rechte, furchtbare Gährungen und zerstörende Explosionen, wie bey gewaltsam unterdrückten oder unvorsichtig gemischten physischen Stoffen, können davon die Folge seyn; und keine Gehorsamstheorie, — selbst die Adam Müllersche nicht — keine Schreckens-Herrschaft — selbst die Japanische nicht — wird dem Streit des wahren wider den vermutheten oder künstlichen allgemeinen Willen anders als durch harmonische Vereinigung beyder mit Sicherheit vorbeugen, oder die Regsamkeit des wahren allgemeinen Willens anders als durch völlige Erstickung der Volkspersönlichkeit und des Volkslebens aufheben können.

Daher wird die Regierung kleiner Staaten (wie etwa die griechischen Freystaaten gewesen, oder wie die kleinen Kantone der Schweiz sind) ohne Unterschied, ob sie aus einem Einzigen oder aus Mehrern bestehe, ob sie eine einfache oder eine zusammengesezte seye, für räthlich und gerecht finden, in den wichtigern, durch schon vorhandenes Gesez noch nicht entschiedenen, Sachen das ganze Volk zur Aeußerung seines wahren Gesammt-

willens zu veranlassen, ihm auch fortwährende Gelegenheit zur freyen Willenserklärung über Beybehaltung oder Abschaffung, Abänderung und Vervollständigung der Geseze, (ja selbst über die besonders wichtigen Fälle der Vollziehung, in so ferne sie das gesammte Volk angehen — überhaupt in allen Sachen, worüber eine reine Erklärung des allgemeinen Willens vom Volk ausgehen kann,) zu bereiten und zu sichern.

Die Regierung größerer Staaten aber, in welchen die Berathung des ganzen Volks sehr schwierig, oder gar unmöglich ist, wird gerne sehen und es begünstigen, daß das Volk von Zeit zu Zeit einen Ausschuß ernenne, welcher in seinem (d. h. des Volkes) Namen und in seinem (des Volkes) Sinne den allgemeinen Willen ausspreche, d. h. daß es Landstände constituire.

Wenn man uns entgegensezte: „diese Landstände seyen ja auch nur künstliche Organe des allgemeinen Willens, ihr Verhältniß zu dessen natürlichem Organ, d. h. zum Volk, also dasselbe, wie jenes der Regierung oder der übrigen constituirten Autoritäten" — so wäre die Antwort folgende:

Ganz gleich dem unmittelbaren Beschluß des gesammten Volkes kann freylich jener seiner Repräsentanten nicht seyn, jedoch kommt er ihm — wenn es wahre Landstände, nicht bloß sogenannte sind, — sehr nahe (näher als alles, was sonst je dazu erdacht

worden, oder auch zu erdenken ist) und ist hierin von den Regierungsbeschlüssen vielfältig und wesentlich verschieden. Denn:

a.) Die Landstände sprechen und handeln vermög einer zeitlichen und nach dem Inhalt bestimmten, wenigstens bestimmbaren, die Regierungen vermög einer allgemeinen und meist auch immerwährenden oder doch langdauernden Vollmacht. Welcher ungeheure Unterschied zwischen beyden Gattungen der Vollmacht in Beziehung auf den wahren Willen des Vollmachtgebers liege, ist wohl einleuchtend. Bey der einen ist durchaus nicht möglich, diesen Willen zu bestimmen oder zu wahren, bey der andern geschieht es — für die Hauptsache wenigstens — leicht und zuverlässig.

b.) Die Landstände sind wirklich das Volk im Kleinen, sind aus allen Hauptklassen zusammengesezt, oder wenigstens von allen Klassen gewählt, haben mit dem gesammten Volk alle Interessen und Wünsche gemein, und sprechen also natürlich, ja fast nothwendig — wenn nicht zufällige Korruption oder gar Gewalt sie hindert — den wahren Volkswillen aus. Die Regierung dagegen, d. h. die Person der Regenten (sowohl die physische Person der Individuen, als die moralische der gesammten Regierung — ob diese aus einem oder mehrern

Körpern, in einfacher oder zusammengesezter Organisation bestehe —), kann sehr leicht ein von dem Volksinteresse verschiedenes, ja mit demselben streitendes Interesse, und noch leichter eine verschiedene Neigung oder Ansicht haben. Auf jeden Fall steht sie dem Volk gegenüber, oder über demselben. Die Landstände aber sind eines mit dem Volk, oder unter ihm.

c.) Die Regierung ist — der Regel nach und den reinsten Prinzipien gemäß — unverantwortlich, auch in der Sphäre ihrer Wirksamkeit ganz frey und ohne höhere Instanz. Landstände — wo nicht eine positive Bestimmung das naturgemässe Verhältniß abändert — sind ihren Kommittenten verantwortlich; sie sind an eine Instruktion gebunden (ob sie durch vorhergehenden Auftrag oder durch nachfolgende Weisung, mündlich, schriftlich, oder durch die freye Presse, ausdrücklich durch ihrer Kommittenten Befehl oder stillschweigend durch die öffentliche Meynung ihnen zugehe) und es mag in hochwichtigen Fällen ihr Beschluß der Begnehmigung des gesammten Volks unterstehen.

Wenn einer von diesen Charakteren nicht vorhanden ist, oder in so fern nicht: in so fern hören die Stände auch auf, wahre Stände zu seyn, und werden Regierungs-Collegien oder positiv constituirte Gewalten.

Welches sind also nach allem dem die Rechte der Stände?

1.) Das erste und allgemeinste Recht ist jenes der Gesezgebung, und zwar mit voller constitutiver nicht bloß mit consulativer Kraft. Mehrere, selbst neuere Schriftsteller vermeynen zwar, daß es genug sey, wenn den Ständen das Recht der Berathung, das Recht der Vorschläge und Vorstellungen zukomme. Aber solche Meynung ist fast Hohn für die Freunde der Freyheit. Darum würde sich's wahrlich der Mühe nicht lohnen, so eifrig nach Errichtung der Stände zu streben, und wäre diese Errichtung nicht das Losungswort aller Guten worden, wenn es sich bloß um Aufstellung einer berathenden und vorschlagenden Versammlung handelte. Vorschlagen und Vorstellen kann jeder einzelne Bürger, oder können wenigstens Korporationen, Gemeinden, können zumal Schriftsteller durch das Organ der Presse, wo immer die Despotie nicht ganz ungescheut auftritt. Dem allgemeinen Willen und dessen stellvertretendem Organ gebührt Entscheidung.

Doch nur da, wo die Stände nach reinen staatsrechtlichen Prinzipien constituirt sind, und bey einem Volk, in dessen Mitte politische Einsicht und politische Tugend hausen, mag den Ständen das Recht der Gesezgebung unbeschränkt ertheilt werden. Bis diese Bedingungen eintreten, muß — ob durch positive oder negative Theilnehmung — die Regierung den Gesezgebern zur Seite stehen, und den Mißbrauch ihrer Macht verhindern. Aber solche Vorsichtsmaaßregel — vom

Volk Selbst, oder um des Volkes willen angeordnet — ist weder durchaus noch für immer nothwendig. Im Gegentheil soll das Streben der Regierung selbst seyn, oder soll die Volkserziehung dahin geleitet werden, daß bald möglichst die volle Mündigkeit desselben eintrete, und die unbeschränkte gesezgebende Gewalt gefahrlos seinen Repräsentanten zu ertheilen seye.

Aber was gehört zur Gesezgebung? wie unterscheiden sich ihre Akte von jenen der Vollziehung, oder von eigentlichen Regierungs-Akten? — Jede Bestimmung, die im Allgemeinen, d. h. nach einem Gattungsbegriff geschieht, ist ein Gesez, jede Verfügung für einen konkreten Fall ein Akt der Regierung. Keine solche Verfügung soll anders geschehen als nach einem Gesez — sonst herrscht reine Willkühr und Rechtlosigkeit. Aber dieses Gesez kann den fraglichen Fall in näherer oder entfernterer Umkreisung enthalten. Dem Gesezgeber steht frey, seine Bestimmung so speziel er mag (nur immer nach Begriffen, nie für konkrete Fälle) zu machen. Jedes speziellere Gesez ist eine Beschränkung mehr für die Willkühr des Regenten. Aber wo für einen vorkommenden Fall kein ausdrückliches spezielles Gesez vorhanden wäre, und wo auch kein solches General-Gesez denselben in sich enthielte, da bleibt immer das höchste und allgemeinste — ob auch nur stillschweigend gegebene — Gesez das folgende: „Der

Regent handle immer — d. h. überall wo keine positive Norm für einen vorkommenden Fall vorliegt — nach seinem besten Wissen und Gewissen." —

Hiernach ist klar, worüber die Stände als Gesezgeber bestimmen können. Uiber alles nämlich, was nach Begriffen bestimmbar ist.

2.) Gleichwie aber der Regierung vorsichtsweise, (wenigstens zur Zeit noch) eine Theilnahme an der Gesezgebung zukömmt: also mögen auch die Landstände einigen Einfluß auf die Vollziehungs- (oder Regierungsgewalt, im engsten Sinn) gleichfalls vorsichtsweise (jedoch nicht bloß zeitlich — weil nämlich die Gründe fortdauern,) ausüben. Solches muß geschehen bey allen Akten derselben, welche einer ganz genauen oder genügenden Bestimmung durch die Gesezgebung nicht fähig, und gleichwohl von Wichtigkeit für's Volk sind. Die laufenden oder minder wichtigen Administrationsgeschäfte, die augenblicklichen Vorkehrungen der Polizeygewalt, die meisten Details der Regierungsthätigkeit mögen unbedenklich dem Fürsten oder seinen Agenten ausschließend überlassen bleiben, wenn nur die Gesezgebung sich bemüht hat, wenigstens durch generelle Vorschriften (wofern spezielle zu beengend schienen) und durch währende Formen die Regierungs-Willkühr zu beschränken; und wenn die Publizität der Regierungs-Geschäfte, oder wenigstens das den Ständen zukommende

Recht der nachfolgenden Einsichtsnehmung, die Abhülfe im Fall des Mißbrauchs erleichtern. Aber Krieg und Frieden, überhaupt bestimmte Verhandlungen, konkrete Geschäfte mit dem Ausland — worüber das Gesez nur allgemeine Normen vorschreiben kann, während die einzelnen Beschlüsse der Administration zukommen — weiters die den Ständen als wesentliches und Hauptrecht zukommende jeweilige (etwa jährliche, überhaupt periodische) Bestimmung der Steuersumme und ihrer Verwendung; nicht minder die Kontrahirung von Schulden *); so auch die Truppenaushebungen und die wichtigern Beschlüsse über deren wirkliche Verwendung, Marsch, oder Aufstellung u. s. w. — als welches alles wohl dem Geseze gemäß, aber unmittelbar von der Regierung zu verordnen ist — dann alle Gründungen, Belohnungen ꝛc. aus dem Staats-Vermögen, Verkauf, überhaupt Verfügungen über Nationalgüter, (als welche in concreto gleichfalls Regierungs-Handlungen sind) und verschiedenes Anderes, wird billig und räthlich, ja das Meiste noth-

*) Das Gesez kann nur allgemein aussprechen, „es soll die Steuersumme die Summe des nöthigen Bedarfs nicht übersteigen" — aber den konkreten Bedarf selbst bestimmt die Regierung. So ist auch z. B. die Frage: Soll Accise bestehen, und in welchem Verhältniß zur Grundsteuer? der Entscheidung der Gesezgebung unterworfen; aber die spezielle Regulirung der Accise ist ein Geschäft der Regierung.

wendig, der theilnehmenden Bestimmung der Stände unterworfen. Ins besondere aber ist die Steuerbewilligung — als welche mittelbar auch fast alles Andere in sich enthält — und dann jede Verfügung über das National-Gut, dem Recht der Stände — wo immer dieselben mehr als blosser Name sind — angehörig. In Rücksicht der übrigen Gegenstände mag die Theilnahme der Stände, sowohl an und für sich, als was die Art derselben — ob positiv oder negativ, direkt oder indirekt, decisiv, oder consultativ — betrifft, unter diejenigen Befugnisse gezählt werden, welche, nach Zeiten und Umständen und nach den wechseln[den] politischen Ansichten, bald vollständig, bald minder vollständig fürs Volk vorzubehalten, oder auch (— zeitlich —) der Regierung zu überlassen, jedoch nach der natürlichen Vermuthung als vorbehalten zu betrachten sind. Art und Weise ihrer Ausübung wird durch das Gesez bestimmt, und es sind die Stände, wenn oder in so fern sie demselben gemäs zu Regierungshandlungen concurriren als ein — demokratisches — Regierungs-Element zu betrachten *).

---

*) Um die Zusammenstellung der Hauptsäze im Text nicht durch eine weiter ausholende Erklärung zu unterbrechen, möge die leztere hier ihren Plaz in einer Note finden:

Die Begriffs-Bestimmungen der Schriftsteller über gesezgebende und vollziehende, oder auch über repräsen

3.) Das Recht der Kenntnißnahme, ob die Geseze beobachtet werden, ist — zwar nicht mit dem Geschäft der Gesezgebung, wohl aber mit dem eigenen Recht derselben nothwendig verbunden, und zur Realität

---

tative und Regierungs - Gewalt sind äusserst schwankend und von bunter Verschiedenheit. Mißverständnisse, und Widersprüche auch in den Lehrsäzen sind davon die nothwendige Folge.

Regierung, im weiten Sinn, ist gleichbedeutend mit der Summe der Staatsgewalt; (ohne Unterscheidung der Sphären ihrer Thätigkeit, und ohne Unterschied ob in natürlichen oder in künstlichen Organen des Gesammtwillens bestehend).

Im engeren und eigentlichen Sinn bezeichnet Regierung das künstliche Organ des Gesammtwillens, also die rein positiv konstituirte Staatsgewalt. Ihr steht dann gegenüber die Volks-Repräsentation, als das (in größeren Staaten einzig gedenkbare) natürliche Organ des Gesammtwillens. (Bey sehr kleinen Staaten kann es die Ur- oder Volks-Versammlung selbst seyn).

Im engsten Sinn endlich wird Regierung für die Vollziehungsgewalt genommen, und ihr sodann die Gesezgebende entgegengestellt.

Regieren hiesse hiernach: „den Gesammtwillen vollziehen; dagegen Geseze geben:" den Gesammtwillen aussprechen." — Daß aber diese Bestimmung unrichtig, oder doch sehr uneigentlich sey, geht daraus hervor, daß Regieren, so beschränkt man seine Sphäre denke, doch immer ein „Befehlen" enthalte. „Im Namen der Gesammtheit befehlen" heißt aber doch wohl „den Gesammtwillen aussprechen", also in obigem Sinn „Geseze geben". (Denn der Gesammtwille verfügt über alles, was auf den Gesammtzweck Bezug hat, ohne Unterschied, ob es eine allgemeine oder eine besondere Sache sey, und ob im Begriff erfaßt oder in konkreter Erscheinung).

der Gesezgebungsgewalt unentbehrlich. Also haben die Stände nothwendig, solches Recht, so wie das Recht der Anklage wider alle Regierungs-Agenten oder Stellen (der Fürst selbst aber ist unverantwortlich), welche einer

---

Von einem Gesez dagegen fordert man Allgemeinheit des Gegenstandes, oder richtiger „Bestimmung nach Begriffen", daher kann der Befehl über einen einzelnen Gegenstand oder die Willenserklärung für einen konkreten Fall nicht Gesez heissen.

Wie ist hier die Verwirrung zu vermeiden?

Fürs erste — und bis nicht die Sprache mit einigen näher bezeichnenden Ausdrücken sich bereichert hat — halte man sich immer die verschiedenen Begriffe von Regierung vor Augen, und bestimme jedesmal, in welchem Sinn man das Wort gebrauche; ob nämlich (nach bloß abstrakter Sonderung) als Gegensaz der Gesezgebung, d. h. also als die für konkrete Fälle thätige Macht, oder (nach wirklich praktischer Unterscheidung) als Gegensaz der repräsentativen Gewalt, d. h. also als die Gewaltssphäre des künstlichen Organs des Gesammtwillens. (Aufmerksame Leser werden wohl überall im Text — schon aus dem Zusammenhang der Stellen — erkennen, in welchem Sinne jedesmal das Wort „Regierung" gebraucht worden.)

Die Regel also, wornach die Gewaltssphäre der Repräsentation (d. h. des natürlichen Gesellschafts-Organs) zu bestimmen ist, lautet nicht: „Gebet dem Volk das Recht der Gesezgebung, der Regierung aber jenes der Vollziehung!" — sondern: „Lasset das natürliche Organ des Gesammtwillens überall und immer in dem Maaße wirksam seyn, als die Natur des Gegenstandes, worüber zu verfügen ist, es räthlich macht und erlaubt!" d. h. also überall — ohne Unterschied, ob in der Sphäre der Gesezgebung oder in jener

Uibertretung der Geseze sich schuldig gemacht hätten. Nicht minder haben sie das Recht der Anklage wider jeden im Volk und wider jeden Theil des Volks, wegen gesezwidriger Handlungen oder Unterlassungen, welche

---

der sogenannten Vollziehung — wo die Sache für die Gesammtheit wichtig, und die Abweichung des künstlichen Organs von dem wahren Volkswillen — aus Irrthum oder Unlauterkeit — leicht eintretend, und wo zugleich die Bestimmung durch den wahren Gesammtwillen (d. h. also durch dessen natürliches Organ) nicht allzu schwierig oder mit unvermeidlichen Nachtheilen verknüpft ist.

Hiernach wird freylich die Gesezgebung der Repräsentation zukommen; aber nicht des wesentlichen Begriffes der Gesezgebung, oder einer charakteristischen Eigenschaft derselben willen, oder als ob die Regierung (das künstliche Organ des Gesammtwillens) durchaus zur Gesezgebung untauglich, die Repräsentation aber gerade nur zu dieser fähig wäre: sondern darum, weil die Gesezgebung überhaupt ein dem Gesammtinteresse hoch wichtiger Gegenstand, und (als vielseitige Erwägung fordernd und Bedächtlichkeit im Entschluß erlaubend) vorzüglich geeignet ist, durch den wahren Gesammtwillen (welcher mittelst der Repräsentation sich natürlich ausspricht) bestimmt zu werden. Diese beyden Gründe sind jedoch nicht immer bey der Gesezgebung vorhanden, und noch weniger ausschliessend für dieselbe gültig. Viele Geseze sind — ihrem Inhalt nach — von geringem Einfluß aufs gemeine Wohl (z. B. ob binnen 3 oder 4 Jahren ein Recht verjährt werde, ob Kauf die Miethe breche oder nicht breche, ob diese oder jene Ordnung der Intestaterbfolge gelte). Nur daß überhaupt eine Bestimmung vorhanden sey, wird gefordert; die Art der Bestimmung kann gleichgültig seyn. Auch ist der Mißbrauch der Regentenmacht bey der Gesezgebung (bey Verfügungen in abstracto) oft weniger als bey Befehlen in concreto zu befürchten. Person-

etwa sonst keinen Ankläger fänden, oder überhaupt die Gesammtheit angehen. Weiters das unbeschränkte Recht der Beschwerdeführung und der Petition in allen ihre Rechte und das Gemeinwohl betreffenden

---

liche Interessen und Leidenschaften haben bey jenen, der Regel nach, einen geringeren Einfluß als bey diesen. In so fern man jedoch, um der Uibereilung, oder auch um der planmäßgen Bedrückung, überhaupt der Herrscherwillkühr (Autokratie), zu begegnen, für nothwendig (und hinreichend) hielte, ein eigenes, von der Vollziehungs-Gewalt getrenntes, gesezgebendes Kollegium zu errichten; so würde solchem Prinzip durch ein weiteres künstliches Organ (z. B. durch einen selbstständigen, rein positiv constituirten, gesezgebenden Senat) schon Genüge geschehen, auch ohne das natürliche Organ der Landstände ins Leben zu rufen. Endlich können ja auch Fälle seyn, wo die Erlassung eines Gesezes ein augenblickliches Bedürfniß, und die Einholung des wahren Gesammtwillens unmöglich ist. Hier muß die Regierung (das künstliche Organ des Gesammtwillens) wenigstens die provisorische Bestimmung durch zeitliche Geseze geben.

Ein höheres Prinzip also, als welches die bloße Trennung der gesezgebenden von der vollziehenden Macht vorschreibt, ist es, welches die Volksrepräsentation zu der ersten beruft; das Prinzip nämlich: „Uiberall, wo immer solches möglich und von Wichtigkeit ist, das künstliche Organ des Gesammtwillens (ohne Unterschied ob aus einem oder aus mehreren Gliedern bestehend) durch das natürliche zu kontrolliren, und hiedurch die stäte Uibereinstimmung der Beschlüsse mit dem wahren Gesammtwillen zu verbürgen."

Daher ist auch die (sogenannte Vollziehende, d. h. die) für konkrete Fälle gebietende Macht als solche dem

Dingen. Hierzu nun, und auch zur Erkenntniß, ob die vorhandene Gesezgebung genüge, oder ob noch mehr und speziellere Geseze oder überhaupt andere nöthig seyen, ist

---

natürlichen Organ des Gesammtwillens nicht schon dem Begriffe nach entzogen. Vielmehr sind viele Akte derselben nicht nur hochwichtig für die Gesammtheit, sondern auch wohl geeignet zur Entscheidung durch dieselbe oder durch deren Repräsentation. Solches sind zumal diejenigen, welchen durch ein früheres, den Fall im Begriff regelndes, Gesez die hinreichende Bestimmung nicht gegeben werden kann, und wo nach der Natur des Gegenstandes vernünftige Zweifel obwalten mögen über die Zuverlässigkeit des künstlichen Organs, und zugleich möglich ist, das natürliche Organ zu befragen.

Wäre bloß die Gesezgebung das Geschäft der Repräsentation, so möchte, wenn einmal eine möglichst sorgfältige und vollständige Gesezgebung zu Stande gekommen, die Volksvertretung als überflüssig erscheinen, oder höchstens noch eine Aufsicht über die Gesez-Beobachtung nöthig seyn. Aber, so vortrefflich man sich die Geseze eines Staates denke, immer bleiben und kehren wieder viele wichtige Fälle, wo das Gesez nicht entscheidet, und ein nothwendiger Spielraum für den freyen Entschluß, also für die Willkühr der Gesellschaftsgewalt ist. Das künstliche Organ des Gesammtwillens — gleich einem Vormünd oder Sachwalter — ist hier äusserst beschränkt durch seine positive Pflicht. Bey jedem Zweifel wird sein Entschluß bedenklich. Das natürliche Organ (d. h. die Gesammtheit Selbst, oder ihre wahre Repräsentation) bewegt sich weit freyer. Der Gesammtheit Selbst mag — innerhalb der Sphäre des an Sich Gerechten — auch das „Volo quia volo“ zur rechtskräftigen Begründung des Entschlusses dienen. Denn da sie nur über Sich Selbst verfügt, so erscheint ihr Wille nicht bloß als Beweis, daß sie den Gegenstand ihrer Wahl für gut halte, sondern er macht solchen Beweis auch überflüssig; weil: „Volenti non fit injuria.“ —

abermals die Einsicht in alle Regierungs-Handlungen und in alle Verhältnisse des Staats nothwendig, daher das Recht dazu von dem Begriff der Landstände untrennbar.

4.) Gerichtsbarkeit haben die Stände nicht, weil auch das Volk in seiner Gesammtheit sie nicht hat. Gegenüber dem Verbrecher in concreto wird das Volk zur Parthey, und kann also nicht Richter seyn; und auch in Civilsachen kann nicht richten wer nicht verantwortlich ist. Darum kann auch der Fürst nicht richten, wiewohl in seinem Namen das Recht gesprochen wird.

5.) Die Landstände als Körper sind unverantwortlich, wie das Volk Selbst, dessen Gesammtheit sie vorstellen. Auch die einzelnen Glieder sind es als solche, d. h. in ihren Amtshandlungen und gegen die Regierung. Wohl aber sind sie verantwortlich wegen Verbrechen überhaupt, — wenn die Mehrheit der Mitstände die Anklage als zulässig erkennt — dann auch gegen ihre Kommittenten, in so fern sie die Vollmacht überschreiten oder verlezen. Im zweyten Fall kann zwar die Klage wider sie vor den gewöhnlichen Gerichten angebracht werden; besser hiefür ist jedoch die Konstituirung ausserordentlicher Gerichtshöfe. — Auch können die Kommittenten — wofern nicht, aus Gründen der Klugheit, solches Recht positiv beschränkt worden — ihre

Vollmacht zurücknehmen, und statt eines mißfälligen einen neu gewählten Repräsentanten schicken.

6.) Am schwierigsten und delikatesten ist die Bestimmung der landständischen Rechte rücksichtlich der Staats-Verfassung. Es kömmt hier zuerst darauf an, ob man diese Verfassung als auf einem Vertrag oder auf einem Gesez oder auf beyden zugleich beruhend erkennt. Im ersten Fall — wenn nämlich die Verfassung durch einen Vertrag der Staatsbürger unter Sich, gleich dem Vereinigungsvertrag — errichtet worden, muß sie unantastbar bleiben, so lang auch nur Einer auf ihrer Beybehaltung besteht. Ist sie aber durch ein Gesez zu Stande gekommen, so muß sie der Abrogation wie jedes andere Gesez unterstehen, und es mag der ursprüngliche Gesezgeber, d. h. der allgemeine Wille, welcher durch die Majorität sich ausspricht, sie frey abändern oder abschaffen. Gesellt sich aber zu diesem Gesez noch der Vertrag mit dem aufgestellten Regenten, so wird nur die mit dem Regenten einverstandene Majorität der Bürger eine Aenderung rechtlich bewirken können. Bey dieser lezten Behauptung wird aber vorausgesezt, daß der Vertrag nicht bloß nach Form und Inhalt rechtskräftig, sondern auch auf ewig und ohne Vorbehalt einseitigen Widerrufs geschlossen worden; welches leztere jedoch, wiewohl es nicht nothwendig im Sinn des Vertrags gelegen ist, im allgemeinen bey

Erb-

Erbfürsten statt findet. Denn es wird zwar idealisch jener Vertrag nicht zum Vortheil der Regierenden, sondern zum Vortheil des Volkes geschlossen, und nicht um Rechte zu veräußern, sondern um sie zu wahren, endlich nicht privatrechtlich, sondern staatsrechtlich, d. h. den Rechten der nachkommenden Geschlechter unnachtheilig: aber, da die meisten Erbfürstenthümer aus Grundherrschaften erwachsen sind, die Fürstengewalt also theils als Folge des Grundeigenthums, theils als Ersaz für aufgegebene Grundrechte zu betrachten kömmt; so ist allerdings hier eine Vereinbarung von Privat-Rechten mit öffentlichen Rechten zu erkennen, daher — in Sachen die nicht an und für sich Unrecht sind — keine einseitige Abänderung zulässig.

So viel Rechte aber, nach irgend einer Theorie das Volk in Verfassungsgegenständen hat, so viele können auch den Landständen ertheilt werden. Doch bedarf es dazu einer speziellen Vollmacht, und es mag die politische Klugheit heischen, solche Vollmacht nur unter dem Vorbehalt der selbsteigenen Ratifikation zu ertheilen, oder ganz besondere Landtäge für solche wichtigere Constitutionsgeschäfte auszuschreiben. Doch kann der ordentlichen Ständeversammlung das Recht nicht abgesprochen werden, auf die Mängel der bestehenden Verfassung aufmerksam zu seyn und — unter vorsichtig angeordneten Formen, welche Uibereilung oder ehrgeizige Absichten hind-

anhalten — deren Verbesserung, auf die hiezu voraus bestimmte gesezliche Weise, zu verlangen, oder in Vorschlag zu bringen. —

Welche constitutionelle Mittel den Ständen zur Handhabung ihrer Rechte, zur wirksamen Erfüllung ihrer Pflichten sollen ertheilt, welche physische oder moralische Kräfte zu diesem großen Zweck sollen bereitet, oder erweckt, begünstiget und benüzet werden? oder was dasselbe ist: welche natürliche oder künstliche Garantieen (Gewährungsmittel) einer freyen Verfassung es gebe? — Diese Frage liegt jenseits der Gränzen, die wir bey gegenwärtiger Untersuchung uns gesteckt haben. Sie verdient und erheischt eine eigene, sorgfältige, von tiefen Gründen ausgehende Beantwortung.

III.

Welches ist die natürlichste, dem Recht gemäßeste Zusammensezung oder Bildung der Landstände? — Wer kann oder soll Mitglied derselben seyn?

Nach dem allgemeinen Begriff eines Staates, in reiner Abstraktion, ohne alle konkrete nähere oder modifizirende Bestimmung, wornach jeder Bürger nur als Gesellschaftsglied überhaupt, ohne irgend eine individuelle Verschiedenheit oder bestimmtes Verhältniß persönlicher Rechte und Besizungen, — jeder als gleiche Größe oder Einheit in einer gegebenen Zahl — betrachtet würde, wäre die Antwort leicht. Jeder Vollbürtige kann Ausschußmann oder Landstand seyn oder werden, aber nur durch freye Wahl oder durch den wahren Willen der Majorität. (Eine Bestimmung ohne selbsteigene Wahl, etwa durchs Loos, oder durch Kompromiß mag nur alsdann genügen, wenn die Mehrheit der zu Vertretenden solche Weise der Bestimmung gewollt hat.)

Allein, wenn auch der ganz reine Begriff des Staates von den persönlich verschiedenen Rechtsansprüchen der Gesellschaftsglieder nichts in sich enthält, d. h. davon abstrahirt; so widerspricht er denselben doch nicht. Eine unermeßliche Verschiedenheit von solchen konkreten Bestimmungen oder Verhältnissen mag in seiner nur allgemein gezogenen Sphäre Raum und Stelle finden, und der bloße Theoretiker wird nicht nur zugeben, sondern selbst behaupten, daß dem ganz reinen Begriff kaum je ein Beyspiel in der Wirklichkeit vollkommen entspreche. Nur in Partikulargesellschaften zu irgend einem besondern Zweck, worin die Glieder nicht mit ihrer ganzen Persönlichkeit, oder mit einem verhältnißmässigen Theil derselben, sondern nur mit einem bestimmten und gleichen Antheil von Kräften oder Beyträgen eintreten, findet jenes reine Verhältniß der Gleichheit statt. Ein Aktionnär ist dem Andern vollkommen gleich, weil durchaus 1 = 1 ist, und nur der Inhaber der Aktie nicht diese oder jene Person als Gesellschaftsglied erscheint.

Es kann aber geschehen, und geschieht auch vielfältig, daß ein Mitglied mit mehreren Aktien, ein anderes mit wenigern eintrete, wodurch auch eine ungleiche Theilnahme an den Rechten, so wie an den Interessen der Gesellschaft, ein nach der Aktienzahl sich richtendes Gewicht der Stimme, wohl auch ein vertragsmäßig den Inhabern von so oder so viel Aktien zugeschiedenes vorzügliches oder

usschließendes Stimmrecht in allgemeinen Angelegenheiten der Gesellschaft entstehen mag. Nicht minder kann eine aus Aktionairen gebildete Gesellschaft übereinkommen, auch Nicht-Aktionairs unter sich aufzunehmen, denselben jedoch nur den Genuß der gesellschaftlichen Vortheile, oder die Theilnahme an den Zwecken der Gesellschaft, dabey aber kein aktives Stimmrecht zu bewilligen. Endlich können auch, je nach den Zwecken, und der wesentlichen Beschaffenheit einer Gesellschaft gewisse Glieder als natürlich unfähig oder nicht geeignet zur Stimmführung erscheinen und gelten.

Dieses alles findet auch bey der Staatsgesellschaft statt. In dem Verhältniß des Vermögens eines Staatsbürgers ist dieser bey dem Gedeihen des Staats interessirt, in gleichem Verhältniß auch zu Beyträgen für dessen Zwecke geeignet und verbunden, in gleichem oder wenigstens annähernden Verhältniß also auch zur Stimmführung in Staatssachen berechtigt. Wir sagen in annäherndem Verhältniß, weil ausser dem Vermögen auch die Person, d. h. die persönliche Kraft und das persönliche Recht in die Gemeinschaft gegeben, und durch diese bey Allen gleiche — oder doch einer verschiedenen äußeren Schäzung unfähige — Größe der Ausschlag der Vermögensproportion minder entscheidend wird.

Nicht minder läßt sich denken, daß die ursprünglichen Glieder eines Staates die weitere Ertheilung ihres Bür-

gerrechts an gewisse Bedingungen knüpfen, oder mit gewissen Einschränkungen bewilligen können. Es kann die Theilnahme an den Vortheilen einer bürgerlichen Gesellschaft ohne jene am aktiven Stimmrecht der ursprünglichen Glieder angeboten und angenommen werden. Und so sind endlich auch natürliche Erfordernisse zur Stimmberechtigung und natürliche Hindernisse oder Aufhebungsgründe derselben allerdings erkennbar.

Die meisten der neuern Staatsrechtslehrer behaupten, daß der Staat in seiner vollkommenen Gestalt ein Staatsgebiet nothwendig voraussetze oder fordre, und daß ursprünglich nur Grundeigenthümer den Staatsvertrag in seiner Vollendung abschließen mögen. Sie behaupten, daß der Staat einer auf allen Gründen seines Gebietes lastenden Hypothek zu vergleichen, demnach die Inhaber der Gründe als die wahren, unmittelbaren und ursprünglich alleinigen Glieder der Staatsgesellschaft zu betrachten seyen. Nach dieser — auf die triftigsten Gründe gestüzten — Lehre sind die übrigen Staatsglieder oder Einwohner, überhaupt die Nicht-Grundeigenthümer nur Hintersassen, welche wohl durch Vergünstigung der Grundbesitzer oder durch Vertrag mit denselben die Rechte und Vortheile wahrer Bürger erhalten können, auch meist wirklich erhalten haben, aber darum nicht uneingeschränkt, sondern theils unter vertragsmäßig bestimmten Bedingungen, theils unter der natürlich

anzunehmenden oder stillschweigenden Beschränkung, daß ihnen wohl der Genuß der gemein bürgerlichen Vortheile (nämlich die Sicherheit und die erleichterte Ausübung aller Privat- und Menschenrechte), nicht aber auch die Theilnahme an dem aktiven Stimmrecht der Gesellschaft zukommen solle.

Daß dieses auch wirklich also geschehen, vorzüglich in den Ländern der Germanischen Zunge, oder welche von Teutschen erobert worden, lehrt die Geschichte. Das ganze System der Allodialfreyheit — in reiner Gestalt vorzüglich bey den Sachsen oder Sassen, allwo es aus einheimischen Verhältnissen hervor gieng, dann aber auch bey den erobernden Stämmen anzutreffen, als welche meist das gewonnene Land in Allodialgüter vertheilten — ist eine jener staatsrechtlichen Theorie vollkommen entsprechende Erscheinung. Der schlichte, natürliche Verstand der Teutschen ordnete die politischen Verhältnisse weit besser, als die berühmtesten Lehrer und Gesezgeber alter und neuer Zeiten durch die tiefsinnigsten Systeme oder die künstlichsten Einrichtungen zu thun vermochten. Freylich ward die Allodialfreyheit frühzeitig durch das sich neben ihr erhebende Lehenwesen beschränkt, verderbt, endlich fast ganz verdrängt, aber dadurch eben verloren die Staaten den Charakter rechtlich verfaßter bürgerlicher Gemeinwesen, und wurden in größere oder kleinere Haufen von Zwingherrschaften, und als diese der emporkommenden Macht des Thrones wichen, in weite

Despotien verwandelt, worinn nur noch so viel von Freyheit und rechtlicher Verfassung anzutreffen war, als noch Spuren oder Reste des veralterten Allodialsystems übrig geblieben, oder einige Prinzipien und Verhältnisse desselben von neuem geltend gemacht waren.

Wenn jedoch der Allodialbesitz als ein natürliches und historisch befestigtes Erforderniß zur Stimmberechtigung in bürgerlichen Gesellschaften erscheint, so ist es gleichwohl keine durchaus nothwendige oder unerläßliche Bedingung. Durch freyen — ausdrücklich oder stillschweigend geschlossenen — Vertrag mag eine völlige Gleichheit politischer Rechte zwischen Grund-Eigenthümern und Nicht-Eigenthümern, zwischen Sassen und Hintersassen, geschaffen werden. Nur wäre solcher Vertrag als ein Faktum, welches nicht von selbst sich versteht, gegen welches vielmehr die natürliche Vermuthung streitet, zu erweisen.

Dagegen sind auch durch die Natur des Staates und der bürgerlichen Angelegenheiten, so wie durch den Begriff eines freyen Gemeinwesens gewisse Erfordernisse der Stimmberechtigung — ob in der großen Nationalversammlung oder in deren Ausschuß — unerläßlich vorgeschrieben, und es mag nur aus Irrthum oder Verkehrtheit davon abge-

gangen werden. So ist wer den Gebrauch seines Verstandes nicht hat, wer durch Urtheil und Recht seine bürgerliche Ehre verloren, wer nicht selbstständig, d. h. eine freye Stimme zu geben nicht geeignet ist, also wer unter der väterlichen oder herrischen Gewalt steht, oder der Regierung, als ihr Diener oder Agent, unbedingt verpflichtet ist; zur Führung weder einer eigenen noch einer repräsentativen Stimme rechtlich fähig *).

Wer kann also, und wer soll vorzugsweis Landstand seyn? —

Hier wird die Antwort verschieden ausfallen, je nachdem man das Volk als eine reine, aus politisch durchaus gleichen Elementen bestehende Gesammtheit, oder als einen Inbegriff mehrerer, nach politischen Rechten und Interessen verschiedener Klassen, oder auch durch lokale Verbindungen in gesonderter Persönlichkeit auftretender Theile betrachtet. Im lezten Fall kömmt es ferner darauf an, ob man die einzelnen Ständeglieder mit dem allgemein-repräsentativen Charakter (als Stellvertreter des ganzen Volks) oder mit einem speziellen Titel (Vertretung ihrer besondern Kommittenten) bekleidet.

Unsere Ansicht ist, daß jener allgemein-repräsenta-

---

*) Die nähere Bestimmung dieses hier nur allgemein ausgedrückten Sazes folgt unten.

tive Charakter natürlich (d. h. ohne Fiktion) nur dort statt finden könne, wo alle aktiven Bürger des Staats mit einander ein einziges Wahlkollegium bilden, und also den Ausschuß aus ihrer Mitte durch gemeinschaftliches Scrutinium ernennen. Nur in diesem Fall ist Jeder wirklich von der Gesammtheit gewählt, und mag dieselbe auch vorstellen. Theilt sich aber das Volk in mehrere Wahlkollegien — und wären es auch nur Bezirke, also gleichartige Theile — so kann von keinem Gewählten gesagt werden, daß die Gesammtheit Seiner begehre. Nur seine unmittelbaren Wähler haben ihn bevollmächtigt. Sie allein vielleicht kennen ihn; daher kann er auch nur Sie, nicht aber die Gesammtheit natürlich vorstellen.

Doch von der allgemeinen Repräsentation haben wir schon oben (S. 8. ff.) gesprochen. Wo dieselbe gilt, d. h. wo sie als natürlich gültig behauptet wird, da muß die Konsequenz ein ganz gleiches und unbeschränktes Recht zu wählen und gewählt zu werden für alle aktiven Bürger postuliren; weil, wenn jene Voraussezung wahr ist, kein rechtliches Interesse für irgend eine Klasse der Bürger bleibt, Deputirte aus ihrer eigenen Mitte zu verlangen. In jedem Gewählten erkennt dann das ganze Volk, also auch jeder Stand und jeder Theil des Volks seinen eigenen Stellvertreter. Aber gleichwohl verlangt man, wo immer solche Klassen sind, eine gesonderte

Wahl, und giebt eben hiedurch den Beweis, daß man den allgemein repräsentativen Charakter für eine bloße Fiktion, und welcher die Wirklichkeit ewig widerstreitet, erkenne, daher nur darin eine Bürgschaft für die Wahrung der Standes- und Orts-Interessen erblicke, wenn Genossen solcher Interessen in den Kammern sizen. Es bleibt also die Gestattung einer unbeschränkten Wahlfreyheit nur bey denjenigen Völkern möglich, unter welchen nicht nur eine allgemeine und reine politische, sondern auch eine bürgerliche Gleichheit herrscht; z. B. bey einem Volk von lauter Akkerbauern oder von lauter Hirten. Wo es aber auch nur diese beyden Klassen der Beschäftigung oder des Besizes giebt, da muß schon dafür gesorgt werden, daß Glieder von beyden Klassen in verhältnißmäßiger Zahl in den Ausschuß kommen; sonst würden (nach der Natur der Dinge, welche stärker ist, als jede Fiktion) die etwa zufällig (oder auch durch Zusammenschwörung der Zahlreicheren) ausgeschlossene Klasse unausbleiblich in ihren höchsten Interessen gefährdet seyn.

Es wird also — selbst bey gesezlicher Anerkennung einer vollkommenen politischen Gleichheit aller Bürger-Klassen — überall wo Klassen sind, wenn nicht Forderung des Rechts, doch wenigstens der Klugheit seyn, über die Standeseigenschaft der Gewählten und über das Zahlverhältniß der aus den einzelnen Ständen zu Wäh-

lenden etwas positives zu verfügen, damit nicht etwa faktisch, durch Umtriebe oder Gewalt, ein Stand, eine Klasse, oder eine Parthey im Volk auf das Wahlgeschäft vorherrschenden Einfluß erhalte, und hiedurch — gegen Sinn und Zweck des Wahlgesezes — ihre eigenen Repräsentanten oder die Wortführer einer Parthey anstatt ächter Stellvertreter des gesammten Volks in die Versammlung der Landstände bringe. Auch ist es dem Rechte nicht ungemäß, daß das Gewicht der Wahlstimmen nach dem Maaß des individuellen Interesse's am Gemeinwohl oder des Beytrags zu demselben bestimmt werde, demnach in Ansehung des Antheils am Wahlgeschäft ein Verhältniß der Stände unter einander eintrete, welches demjenigen, das in Beziehung auf ihre Theilnahme an der Landstandschaft sich als gerecht darstellt, ähnlich wäre. Nur unter Anwendung solcher rechtlichen und polischen Fürsorge mag man unbedenklich — weil alsdann wirkungslos — aussprechen, daß die Gewählten nie ihre unmittelbaren Wähler, sondern ungetheilt die gesammte Nation vorstellen.

Wird aber durch die Konstitution eines bestimmten Staates, oder auch durch ein organisches Gesez anerkannt, daß die Landstände nur Repräsentanten einzelner Klassen oder einzelner Theile des Volks — zumal derjenigen, von welchen sie gewählt worden — seyen, demnach nur in ihrer Gesammtheit das ganze Volk repräsentiren; so

ist die Bestimmung oder Regulirung der Wahlrechte noch nöthiger, überall aber sehr schwer, weil mehr von historischen als von allgemeinen staatsrechtlichen Verhältnissen abhängend. Denn allgemein oder natürlich staatsrechtlich sind nur die Grundeigenthümer nnd Nichteigenthümer, d. h. die Sassen und Hintersassen unterschieden; und Selbst diese können untereinander gleich gemacht werden, durch einen positiven Vertrag oder durch ein constitutionelles Gesez. Wo dieses ist, (oder wo es auch nicht ist, aber dann nur die Sassen aktive Glieder der Nation sind), wo also keine politisch verschiedenen Stände, sondern nur Theile des Volks (des gesammten Volks, oder nur der Sassen) vorhanden sind: da bleibt nach bloß allgemeinem Recht nichts übrig, als die Repräsentanten nach den Bezirken des Staatsgebiets, oder nach der Zahl der Einwohner (oder Sassen) der einzelnen Bezirke zu wählen, wornach auf gleich große — soviel möglich nach natürlicher Begrenzung, und nach der hierauf begründeten Gemeinschaft von lokalen Verhältnissen und Interessen zu bestimmende — auch in Ansehung ihres Steuerkapitals möglichst gleiche Bezirke oder gleich große Volkstheile, auch gleich viele Repräsentanten kämen, und aus allen zusammen ein natürlicher, ächter Ausschuß der Nation sich bildete.

In den meisten Staaten giebt es aber auf historisch begründeten Verhältnissen ruhende — ob auch mehr

oder minder rechtmäßige — politische Verschiedenheiten der Stände; und es fragt sich nun: welche dieser Verhältnisse und Verschiedenheiten und zwar insbesondere unter den teutschen Völkern, als deren landständische Verfassung eben im Werke ist — mögen als rechtsbeständige und als taugliche Grundlage unserer künftigen Landesrepräsentation zu betrachten seyn? — Oder wie sind die etwa bestehenden historischen Verhältnisse in möglichste Uibereinstimmung zu sezen mit den Diktaten des philosophischen Staatsrechts und der allgemeinen politischen Weisheit?

Herr Hofrath Oken in Jena hat jüngst (Nro. 9. ff. der Isis 1817) die altherkömmliche Eintheilung in Lehr-, Wehr- und Nähr-Stand, d. i. in Geistlichkeit, Adel und dritten (Bürger- und Bauern-) Stand in Schuz genommen; er hat jene drey Ordnungen als die zugleich von der Natur, von der Philosophie und von aller Geschichte eingesezten Stände darzustellen, und deren vollgültigen Anspruch auf gleichmäßigen, gesonderten Antheil an der Landesrepräsentation zu behaupten gesucht. Herr Prof. Fries (in seiner Schrift vom Teutschen Bund und Teutscher Staatsverfassung) fordert für die Landesrepräsentation ein patriarchalisches und timokratisches Element, und dann überhaupt „ein rechtes Gleichgewicht der verschiedenen Stände", welche er auf die naturgemäßeste Art bey den Indiern eingetheilt findet, nämlich nach dem Prinzip

der Theilung der Arbeit: also in Gelehrte (Priester, d. i. Braminen,) Krieger (Kschetrier), Handwerker und Bauern (Waischi) endlich Pöbel (Sudra und Paria), welchen jedoch nur die Priester zu vertreten hätten. Was also in der Hauptsache mit Okens Idee übereinstimmt, nur alterthümlicher und tiefgelehrter klingt, aber — zumal in der Zusammensezung mit dem patriarchalischen und timokratischen Element — eine bequeme Unbestimmtheit zurück läßt. Wir wollen uns auf die Prüfung der Hauptideen beschränken:

Lehrstand und Wehrstand sind durchaus keine politischen Stände: denn die Lehre, oder die Geistesbildung ist ein allgemeines Recht, und die Wehre, oder der Kampf fürs Vaterland eine allgemeine Pflicht aller Bürger; und wo eine besondere Widmung zu einem oder dem andern, durch den Auftrag der Staatsgewalt oder des Volks, entsteht, da sind die Lehrer und die Krieger nur Diener des Staates, zu nichts weiterem als zu dem bedungenen Lohn berechtigt; ja, in der Eigenschaft von Dienern der Regierung — wie in monarchischen Staaten der Regel nach statt findet — theils gar nicht, theils minder als die übrigen Bürger fähig zur Stellvertretung des Volkes.

„Der Unterschied unter den Menschen — sagt Oken — wird nicht durch den Boden, nicht durch die Art des

leiblichen Geschäftes bestimmt, sondern durch die Verschiedenheit der Grundlagen der menschlichen Thätigkeit. Deren seyen aber drey: die leibliche, die geistige, und die, welche eine Verbindung beyder ist, die des Gemüths, oder des Muths. In diesen Ständen mache der Geist, welcher in allem Menschlichen den Stab führt, den Unterschied."

Aber nicht nach dem Unterschied der Menschen, sondern nach jenem der Bürger, nicht nach einem geistigen, sondern nach einem äußerlich rechtlichen Verhältniß wird gefragt.

Nur in Eigenschaften, die auf die gesellschaftliche Vereinigung direkt sich beziehen, nur in solchen, die nach ihrer Natur eine Verschiedenheit bürgerlicher Rechte oder bürgerlicher Interessen erzeugen, kann der Grund der Theilung oder politischen Sonderung der Stände liegen. Ob ein Bürger wissenschaftliche Bildung, ob er Kampffertigkeit besitze, ist natürlich — also wo nicht positive Einsezung oder Usurpation vorangehen — ohne Einfluß auf seine bürgerlichen Rechte, ja äußerlich nicht einmal erkennbar. Wissenschaft und Muth mögen tauglicher, würdiger zur Wortführung in der gemeinen Versammlung machen, aber sie geben dazu kein äußerliches Recht. Sie gehören zu den inneren Gütern der Menschen, mögen von Jedem ohne Ausnahme erstrebt werden, und sind weder einer Schäzung,

noch

noch eines Miteigenthums, noch der Vererbung fähig. Auch haben der Gelehrte und der Kampfgeübte als solche kein besonderes, von dem derjenigen, die es nicht sind, verschiedenes, bürgerliches Interesse, und darum auch keinen Anspruch auf eine besondere Repräsentation. Ein Stand der Gelehrten, ein Stand der Tapfern kann nur entstehen, wo entweder durch Usurpation der ausschließende Besiz gemeinschaftlicher Güter von einzelnen Bürgerklassen behauptet, oder wo durch eine Fiktion solcher Besiz als bey jenen Klassen wirklich vorhanden gedacht wird. Im ersten Fall muß die Usurpation — (und wäre sie durchs grauste Alterthum geheiligt, wie bey den Braminen und Kschetris) dem erkannten Recht augenblicklich und unstreitig weichen. Keine Verjährung gilt wider unveräußerliches Recht. Im zweyten Fall wird die Wahrheit nothwendig und von Rechts wegen der Fiktion obsiegen, wenn nicht die lezte durch positives Gesez wirksam erhalten, oder vielmehr durch ein künstliches Band mit Gegenständen des äußeren Rechts verknüpft, und so diese leztere zur wahren Basis der von der Fiktion nur benannten Rechte gemacht werden.

Also geschah es bey dem sogenannten Lehr- und Wehr-Stande. Nicht die Gelehrten, sondern die Priester bilden den ersten, nicht die Tapfern, sondern die Adelichen den zweyten Stand.

Die eigentlichen Gelehrten — wo man sie mit in die Repräsentation aufnimmt, gelten nur als Anhängsel der Geistlichkeit; die Soldaten aber, sobald sie einen eigenen Stand bilden, sind eben darum, als bloße Werkzeuge der vollziehenden Gewalt, zur Volksrepräsentation ganz unfähig.

Wenn man Geistlichkeit und Adel Lehr- und Wehr-Stand nennt (wie Oken), so ist's bloße Fiktion und bloßer Name; das politische Recht von beyden ruht auf ganz anderm Grund.

Und auf welchem? — Derselbe kann einer von den beyden folgenden seyn:

1.) Eine unmittelbare, also bloß positive, constitutionelle oder gesezliche, Bestimmung, wornach Priester und Edle als solche an der obersten Gewalt oder an einzelnen Regierungsrechten — mitwirkend, oder wenigstens beschränkend — Theil zu nehmen haben, demnach die Verfassung selbst in ihrer ersten Grundlage, also durch den wahren oder angenommenen, Urvertrag, oder auch durch spätern Vertrag (eigentlicher: „Gesez") einen Zusaz von Aristokratie (Priesterlicher oder Adels-Aristokratie) erhalten hat.

2.) Eine mittelbare Berechtigung, als natürliche Folge von Grundbesiz oder andern Privat- oder bürgerlichen Rechten.

Nur die zweyte Begründung ist fest und unwiderruflich: denn ein Constitutionsgesez wie jedes andere unterliegt der Abrogation durch dieselbe Autorität, welche es gab, und selbst ein Constitutions-Vertrag, so fern man ihn als nach öffentlichem Recht geschlossen betrachtet, zerfällt von selbst, sobald ein Widerstreit seiner Artikel mit den Prinzipien jenes Rechtes erkannt wird. Wohl aber sind die Privatrechte unwiderruflich, (d. h. ohne Einwilligung der Berechtigten,) und welche natürliche Folgen für politische Verhältnisse daraus fließen, dieselben sind so lange gültig als die Rechte selbst.

Unter den Privatrechten nun ist im Staat der Grund-Besiz das wichtigste, und zugleich jenes, das schon nach dem natürlichen Staatsrecht die Hauptbedingung, oder den triftigsten Anspruch auf Theilnahme an politischer Selbstständigkeit, den geeignetsten Maaßstab der Stimmberechtigung enthält und giebt. Hier bietet sich also das Mittel zur Erhaltung der rechtsbeständigen Prärogativen des Adels und der Geistlichkeit, und zugleich der Prüfstein zur Unterscheidung rechtmäsiger Ansprüche von bloßer Usurpation, oder bleibender Berechtigung von zeitlicher Uibung dar. Als Grundbesizer mögen Adel und Geistlichkeit das Recht der Landstandschaft ansprechen; als Grundbesizer mag auch der dritte Stand oder mögen Bauern und Bürger (ob freye Eigenthümer, oder

nur Theilnehmer am Gemeindsgut) erscheinen, und also ist dieser Grundbesitz, die einfachste und ursprünglich einzige Grundlage der Stimmberechtigung, hiezu (wenn er nach Eigenschaft und Maaß verglichen wird,) auch in den complizirten Verhältnissen unserer historisch fortgebildeten und wissenschaftlich beleuchteten Verfassungen genügend. Wir haben nämlich:

1.) Geistliche Korporationen und Benefizien, (deren mehrere kleinere kollektiv für ein größeres gelten mögen), welche durch Verleihung des Staates oder der Fürsten sowohl als durch Schenkung von Privaten, überhaupt unter privatrechtlich gültigen Titeln, Vermögen und zumal Gründe oder Grundherrlichkeiten erworben haben, demnach als Aktionnairs bey dem großen Gesellschaftskapital des Staates zu betrachten sind. Man kann auch die Universitäten zu ihnen rechnen; und es verdient (so lebhaft Oken dagegen eifere) mit Dank und Freude angenommen zu werden, wenn unter diesem Titel ihr Recht zur Landstandschaft anerkannt wird, weil der Titel des Lehramtes oder der geistigen Repräsentation kein natürlicher Rechts-Titel, sondern bloß von positiver Einsezung oder von augenblicklicher Gewährung abhängig ist.

Wir behaupten noch mehr und sagen: es wäre sogar ungerecht, wenn ohne den Titel des Grundbesitzes (oder im Allgemeinen des Vermögens) der Lehrstand von der

Regierung zur Volksrepräsentation berufen würde; und es wäre unklug vom Volk, wenn es Selbst seine Repräsentanten aus diesem Stand vorzugsweis wählte. Denn um geeignet zur Stimmführung im Rath der Nation zu seyn, ist Einsicht nicht hinreichend; es wird auch redliche Gesinnung, also auch eine Bürgschaft für solche Gesinnung erfordert. Wie kann der Lehrstand als solcher sie geben? Mag er an Einsicht überlegen seyn (mitunter auch bloß reicher an Spizfindigkeit und gelehrter Streitlust). Wer steht uns aber für die Gesinnung der vermögenslosen Repräsentanten? So viel Kenntniß zur Beurtheilung der gemeinen Interessen gehört, sollte wohl auch außerhalb des eigentlichen Lehrstandes zu treffen seyn: Bürgschaft für die Theilnahme am gemeinen Wohl giebt nur das Vermögen der Stimmenden, und zumal der Grundbesiz. Wer solchen nicht hat, mag wohl mit seiner berathenden Stimme in der Volksversammlung oder in jener der Repräsentanten auftreten, aber mit einer zählenden nicht. Der Gelehrte sey Wortführer der guten Sache in freymüthigen Schriften, deren Inhalt durch die Kraft der Wahrheit die öffentliche Meynung lenken oder bestimmen mag. Aber er masse sich nicht an, sein Wort anders als durch Uiberzeugung geltend zu machen, er seye Lehrer, nicht aber Gesezgeber.

2.) Adeliche Grundbesizer, auch Korpora-

tionen von solchen Besizern, insofern ihnen vermög bestehender Rechte eine juridische Persönlichkeit, oder ein Gemeineigenthum zukömmt. Eigentlicher — da die persönliche Eigenschaft oder Würde des Besizers nicht in Betrachtung kömmt — würde man sagen: Weltliche größere Grundbesizer, ohne Unterschied ob Adeliche oder nicht, zumal solche, die, einzeln, oder in Zusammenrechnung mit Andern, einen, zum Anspruch auf eine oder mehrere Stimmen, nach dem Verhältniß der Repräsentantenzahl zur Größe des Staatsgebiets hinreichenden, Umfang von Land eigenthümlich besizen. Also nicht unter dem Titel der edlen Abkunft oder des Namens, sondern bloß unter jenem des größeren Grundbesizes (oder auch Grund - Ober - Eigenthums) mag der Adel einen vorzüglichen oder eignen Theil an der Landesrepräsentation ansprechen. Denn insofern er persönliche Vorzüge genießt, ist entweder von bloßen Titeln und Würden, welche nur in der freywilligen Achtung, nicht aber im Recht einen Unterschied erzeugen, die Rede; oder es sind rein aristokratische Vorrechte, aus direkter oder indirekter Theilnahme an der (positiv eingesezten, d. h. durch künstliche Organe thätigen) Staatsgewalt, also an der Regierung (im engeren Sinn) bestehend, demnach keine Unterthanen - Rechte mehr; und dann ist der Adel in sofern nicht Theil der Volksrepräsentation, sondern steht derselben gegenüber. So wie auch der Fürst

nicht Landstand, sondern Regent des Landes ist, und die moralische Person des Regenten aus dem Inbegriff aller derjenigen Individuen und Körper besteht, welche an der Regierungsgewalt direkt oder indirekt participiren.

3.) Kleinere Grundbesitzer, d. i. freye Bauern, welche also nicht Grundholde eines Grundherrn sind. Pächter, Zins- und Lehen-Bauern oder gar persönlich dienstbare Colonen gehören nicht hieher. Die Gründe, welche sie bebauen, gehören zum Eigenthum des Grundherrn, sind also in dem Anschlag seiner Aktien und seiner Stimmberechtigung schon enthalten. Ob? und wo? solche Grundherrschaft rechtlich bestehen könne und wirklich bestehe? wollen wir hier nicht entscheiden. Möglich ist ein über ganze Dorfbezirke sich ausdehnendes Privateigenthum. Es mag auch historisch und juridisch hier und dort nachgewiesen werden. Aber wo solcher Beweis nicht geführt wird, da streitet die Rechtsvermuthung für die natürliche Freyheit der Gründe, und was unter der Herrschaft des Faustrechts faktisch der Usurpation der Gewaltigern wich, das sollte in dem Zeitalter der Humanität und Aufklärung wieder hergestellt werden ins ursprüngliche Rechtsverhältniß. Doch wir enthalten uns hier einer nähern Erörterung dieses höchst wichtigen Gegenstandes, und sezen irgend eine Regulirung desselben durch positives Gesez oder Vertrag — nach mehr oder

minder liberalen Prinzipien — voraus. Dann berufen wir überhaupt die freyen Bauern — wofern und wie viele deren irgendwo vorhanden sind — zu dem ihnen gebührenden Antheil an der Landesrepräsentation. Der Titel dieses Rufes ist allerdings im Wesen kein andrer, als bey den adelichen Stimmführern, und allein die Größe des Grundeigenthums macht den Unterschied. Auf eitlem Gedankenspiel ruht die beliebte Voraussezung, daß die verschiedene Bildung der beyden Stände ihren politischen Unterschied erzeuge: denn von der Bildung, als welche bloß persönlich ist, und keine äußerlichen Rechte giebt, nimmt die politische Gesezgebung keine Notiz. Ein Rittergut oder adeliches Gut ist nicht jenes, welches einem Adelichen angehört, sondern welches wegen seiner Größe *), und weil es etwa in seinem Umfang eine Zahl mittelbarer, d. h. von Unfreyen oder von Pächtern bebauter Gründe enthält, schon allein,

*) Die Größe des Grundeigenthums oder der direkten Steuer nach allen Abstufungen zum Maaß der Theilnahme an der Landesrepräsentation zu bestimmen, wäre (wofern nur die im Text unter Ziffer 4. berührten Verhältnisse mit in die Rechnung gebracht würden) der strengen Konsequenz gemäß, allein in der Ausführung höchst schwierig, und wegen der Folgen bedenklich. Aber zwey Klassen der Eigenthümer anzunehmen, von einander geschieden durch ein bestimmtes Maaß der direkten Steuer, und hiernach bey der Stimmen-Vertheilung bedacht, dieß möchte als billiger Vergleich gelten zwischen den beyden entgegengesezten Systemen der rein persönlichen und der rein dinglichen Berechtigung.

oder wenigstens kollektiv, in Verbindung mit mehreren ähnlichen Gütern, als hinreichend zu einer Aktie oder zu einer Stimme erscheinen mag. Ein Bauerngut dagegen ist ein nach seinem beschränkteren Umfang zur Bewirthschaftung durch eine Familie geeignetes, oder in seinem Ertrag das Mittelmaaß des für eine Familie hinreichenden Auskommens nicht viel überschreitendes Gut, dessen Inhaber demnach nur in eigenem Namen, nicht aber auch im Namen von untergeordneten Colonen erscheint, und also wohl zur Führung einer Stimme in der allgemeinen Nationalversammlung (z. B. als Wähler,) in dem Ausschuß derselben oder den Landständen aber nur kollektiv mit so vielen andern, als etwa zur Darstellung eines vollen Ritterguts oder einer vollen Aktie gehören, berechtigt ist. Es würden also die einzelnen Bezirke, welche die erforderliche Zahl von solchen freyen Bauerngründen oder gemeinen Allodialbesitzern — ob einzelnen Wohnern oder Dorf-Gemeindsgliedern — enthalten, jeder eine Stimme bey den Landständen haben, und durch einen gewählten Repräsentanten führen lassen.

4.) Die Bürger, d. h. die Mitglieder städtischer Gemeinheiten. Der Regel nach sind Gewerbsfleiß und Handel die Nahrungsquellen der Stadtbürger, nicht Grundvermögen. Ihre Häuser, als welche für den Staat nicht fruchtbringend sind, mögen

kaum als Gesellschaftsaktien betrachtet werden. Was sie an Feldstücken besizen, ist nicht zu Bauerngütern vereinigt, sondern in einzelne Gründe zersplittert, welche nur dem subsidiarischen Unterhalt, oft auch nur dem Vergnügen gewidmet sind. Wenn aber aus diesem Gesichtspunkt ihre Ansprüche auf Landstandschaft geringer als jene der Bauern erscheinen, so bilden doch die Genossen einer Stadtgemeinde als Theilnehmer an dem — oft sehr ansehnlichen — Gemeindsgut, (zu welchem in gewissem Sinn auch alle Privatgründe in der ganzen Gemarkung können gerechnet werden, weil die Stadt über dieselben theils Grundherrliche Rechte, theils eine Art von Obereigenthum — analog jenem des Staats über das Staatsgebiet — besizt) eine theils den Dorfgemeinden theils den Grundherrlichkeiten, d. h. adelichen Gütern zu vergleichende oder analoge Masse von Grundbesiz, welcher auch das gleichmäßige Stimmrecht entspricht.

Zudem wird für billig, und wo ein ausdrücklicher oder stillschweigender — im Herkommen erscheinender — Vertrag vorliegt, auch für rechtsbeständig erachtet werden, daß den Bürgern, in ihrer Eigenschaft als Gewerbs- oder Handeltreibend, ein gleiches oder nach conventionellem Maaßstab bestimmtes Stimmrecht wie den Grundeigenthümern zukomme. Denn auch die Industrie ist für den Staat ein nuzbringendes Kapital, dem fruchtetragenden Grund zu vergleichen, ja

selbst das Erträgniß dieses Grundes nach Menge und Werth vermehrend. Auch mag die Industrie nicht minder als der Grund besteuert werden, und es ist hinwieder der Ackerbau, ohne welchen es kein Grunderträgniß giebt, selbst eine Gattung der Industrie. Billig wird also nach dem Anschlag dieser Industrie im Steuerfuß oder nach andern approximativen Verhältnissen das Stimmrecht der Bürger gegen jenes der Bauern ermessen und bestimmt werden.

Noch eine Ansicht ist, welche den Bürgern und Bauern, selbst wenn das Industriekapital nicht als dem Grundwerth gleich geschäzt, die Bauerngüter nicht als frey sollten betrachtet werden, die Stimmberechtigung vindizirt, wenn sie anders nur persönlich frey sind. Als persönlich freye, demnach unmittelbare Mitglieder der Nation tragen alle das Gewicht ihrer persönlichen Kraft in die Gemeinmasse der Staatskraft, und sind also unstreitig Aktionnairs der Gesellschaft. Als wahre Glieder der Nation (wofür wenigstens die liberalere Theorie im Einklang mit dem Geist unserer Zeit sie erklärt) haben sie auch ihren Antheil an dem Gemeineigenthum derselben, nämlich an den vorbehaltenen Staatsgütern, Regalien u. s. w. auch an dem Obereigenthum auf das gesammte Staatsgebiet; und sie erscheinen also kollektiv, selbst nach der ersten und einfachsten Grundlage des Stimmrechtes, als welche in dem Grundeigenthum besteht, geeignet

zur Landstandschaft. Das Verhältniß ihrer Stimmenzahl zu jener der großen und kleinen Gutsbesizer und Geistlichen kann nur durch konventionelle Schäzung oder Vergleichung des persönlichen Staatsbürgerrechts mit dem Nennwerth der Gründe bestimmt werden. Die Inhaber der leztern haben alsdann einen zweyfachen Titel der Stimmberechtigung: 1.) das allgemeine Staatsbürgerrecht, worin sie den Nichtbegüterten gleich sind, 2.) den Nennwerth ihrer Gründe oder ihres Steuerkapitals. Bey Annahme des Grundsazes wird jenes Uibereinkömmniß oder jene conventionelle Schäzung keine großen Schwierigkeiten mehr haben. Der Kulturzustand, die bürgerliche Gesezgebung und andere Verhältnisse eines gegebenen Staates müssen auf solche Schäzung bestimmend einwirken; (auch das Maaß der persönlichen Dienste oder Kopfgelder, welche unabhängig vom Vermögen gefordert werden); und es kann dieselbe auch als Mittel dienen, um, je nach dem Bedürfniß oder dem Willen eines Volkes, entweder den Geist der reinen Demokratie entscheidend vorherrschen zu lassen, oder ihn durch einen Zusaz von Aristokratie (zumal Vermögensaristokratie) zu beschränken. Die reine Theorie begnügt sich hier mit Anerkennung ihres allgemeinen Prinzips, und läßt, bey dessen Anwendung in den einzelnen Staaten, der Billigkeit und der Politik einen hinreichenden Spielraum.

Durch die Behauptung oder Annahme, daß Geistlichkeit, Adel, Bauern und Bürgerstand die unsern historischen und rechtlichen Verhältnissen angemessensten Bestandtheile einer allgemeinen Volksrepräsentation seyen, wird jedoch nicht gesagt, daß dieselben auch in besonderen Kammern oder Abtheilungen zu berathschlagen haben. Die Frage: „ob eine gemeinsame Kammer, ob mehrere Kammern den Vorzug verdienen?" mag den Stoff einer eigenen Erörterung geben.

Hier nur soviel: Die Trennung in mehrere Kammern kann nur dann ohne Unrecht, d. h. ohne Widerstreit mit den natürlichen Prinzipien der Stimmberechtigung statt finden, wenn entweder in jeder einzelnen Kammer ungefähr gleich viele Staats-Aktien, d. h. eine gleiche Masse des Staatsgebiets oder des direkten Steuerkapitals, vertreten erscheint, oder wenn das politische Gewicht der einzelnen Kammern nach dem Verhältniß jener Aktienzahl bestimmt wird. Hieraus erhellt, daß eine Adels- und eine Gemeine Kammer, oder gar eine Kammer der Geistlichkeit, dann eine des Adels und eine dritte der Gemeinen, jede mit gleichem Gewichte stimmend, rechtlich nur allda bestehen könnten, wo das Staats-Gebiet oder das Steuerkapital unter jene zwey oder drey Klassen in ungefähr gleiche Theile vertheilt erschiene. Nach den natürlichen, und auch meist nach

den historischen Verhältnissen ist weitaus die Hauptsumme der Aktien in dem Besiz der Gemeinen, daher ihr Uibergewicht dem Rechte gemäß. Es wäre daher billig, daß, wo getrennte Kammern begehrt werden, der Adel (etwa vereint mit der höheren Geistlichkeit), nur eine, dagegen die Gemeinen zwey Kammern — etwa der Bürger und der Bauern — bildeten, daß also jener nur mit einer, diese mit zwey Kuriat-Stimmen austräten.

Noch eine andere Frage bleibt uns hier zu beantworten: „Soll auch der Fürst oder sollen die Regierungsglieder Theil haben an der Landesrepräsentation?

Wenn der Adel in seiner Eigenschaft als (Personen- oder Geschlechts-) Adel oder als Wehrstand unter den Ständen erscheint, so mag man mit Grund behaupten, daß durch ihn der Fürst natürlich vertreten und gewissermaßen vorgestellt werde. Ja, der Adel ist alsdann Selbst eine politische Macht, — der Herrenstand gegenüber dem gemeinen Volksstand — demnach Theilnehmer an den Prärogativen des Fürsten (welcher an der Spize des Adels steht), oder wenigstens ein Mittelding zwischen Fürst und Volk. In dieser Eigenschaft begehren wir aber den Adel nicht in die Ständeversammlung. In dieser Eigenschaft steht er dem Volk gegenüber, und kann nicht ihm zur Seite stehen. Alsdann wird ein Oberhaus

nothwendig *) und die wahren Stände sizen nur im Haus der Gemeinen.

Wenn nun schon der Adel, insofern er politische Vorrechte anspricht, also nicht Bürger ist, den wahren Ständen nicht angehört, sondern ihnen gegenüber steht, so kann um so weniger der Fürst — im weiten Sinn des Worts, also die Regierung und deren Glieder — in der Ständeversammlung sizen. Wohl soll oder kann der Fürst auch Bürger seyn. Auch Er hat Privat- und bürgerliche Rechte, auch seine Interessen werden bey den Ständen verhandelt. Aber seine Eigenschaft als Fürst verhindert die Ausübung des aktiven Bürgerrechts, als welches, sobald ein Fürst vorhanden, nur Unterthanen-Recht ist. Uibrigens wird das Fürstengut, oder die Domainen, als allgemeines Nationalgut, von der Gesammtheit der Stände mit vertreten; des Fürsten Privatgut aber, wo es deutlich von jenen geschieden ist, mag, da der Fürst gehindert ist, von den Agnaten vertreten werden. Dieselben Agnaten sizen auch, vermög persönlichen Rechts, im Oberhaus, wo ein Oberhaus ist.

*) Vergleiche den nächstfolgenden Abschnitt.

IV.

Sollen die Stände in einer Versammlung vereint, sollen sie in mehrere Kammern getheilt seyn? —

Man stellt wohl auch die Frage also: Soll bey den Ständen eine gesonderte Adelskammer seyn? — Doch sind beyde Fragen unter sich sehr verschieden. Man kann eine Theilung der Ständeversammlung in mehrere Kammern begehren, oder zulassen, und gleichwohl die Adelskammer verwerfen; und nicht minder kann man aus allgemeinen Prinzipien die Einheit der Ständeversammlung fordern, und gleichwohl bey einzelnen Staaten unter gegebenen historischen Verhältnissen eine Adelskammer als nothwendig erkennen, oder wenigstens als natürliche Folge jener Verhältnisse annehmen.

So wie die National-Versammlung ursprünglich und natürlich nur eine ist, also auch die Versammlung ihres Ausschusses, also des Landtages. Eine Trennung in verschiedene Körper kann, wo sie als Recht gefordert wird, nicht allgemeinen Rechtes,

sie

sie kann nur Folge besonderer historisch begründeter Rechte seyn: aber sie kann auch eine Einsezung politischer Klugheit, und hier entweder abgeleitet aus allgemeinen Prinzipien oder aus bloßer Erfahrung seyn. In beyden Fällen erscheint sie daher als Abweichung von dem, was natürlich ist, als ein rein positives Verhältniß, oder als eine rein künstliche Einsezung, in beyden Fällen also im Widerstreit mit dem, was der wesentliche Charakter der Landstände ist: „natürliches Organ des Gesammtwillens."

Wenn jedoch diese vorläufige Betrachtung auf das System der getheilten Kammern ein ungünstiges Licht wirft; so reicht sie gleichwohl nicht hin zur Entscheidung. Denn vielleicht ist es vermög allgemeiner Gründe oder wenigstens vermög gewöhnlich vorhandener Umstände gefährlich, ein rein natürliches Organ des Gesammtwillens ins Leben zu rufen; vielleicht muß durch eine künstliche Hemmung desselben die Herrschaft des Rechtes verbürgt werden; vielleicht ist das Höchste, was der beschränkten Menschennatur gefahrlos in politischen Dingen erreichbar ist, eine wohlorganisirte liberale Vormundschaft über das im freyen Zustand unausweichlich ins eigene Verderben stürzende Volk.

Von diesem Standpunkt betrachtet man die Verfassungen, wenn man die Nothwendigkeit mehrerer Kammern im Allgemeinen behauptet. Eine alleinige Ver-

sammlung, sagt man, seye den Eindrücken des Augenblicks, dem wechselnden Spiel der Irrthümer und der Leidenschaften, der Macht oder den Umtrieben der Partheyen, ja dem kühnen Wort einzelner Redner allzusehr hingegeben, als daß die Weisheit in ihren Berathschlagungen vorherrschen könne. Um Stätigkeit in die Gesezgebung, Besonnenheit in alle Beschlüsse, Ordnung und Ruhe in alle Sphären des Staatslebens zu bringen, müsse die Volksrepräsentation in mehrere Kammern getheilt, der bedenklichen Regsamkeit der einen durch die Kontrole der andern eine heilsame Beschränkung gegeben, auch durch die vervielfachte Prüfung jedes Vorschlags der Einseitigkeit vorgebeugt, und die Reife des Entschlusses verbürgt werden.

Giebt man, das Gewicht dieser Gründe anerkennend, die Nothwendigkeit einer doppelten Kammer zu, bemerkt aber, daß der Zweck bloß solche Theilung, nicht eben Adelskammern, erheische, daß eine Scheidung nach irgend einem andern Prinzip — etwa nach den natürlichen Unterschieden des Alters, oder selbst nach der zufälligen Bestimmung des Looses u. s. w. — vielleicht noch besser tauge: so stellen die Freunde der Adelskammer dagegen triumphirend das Beyspiel der beyden gesezgebenden Räthe in Frankreich auf (des Rathes der Alten und der Jungen unter der Direktorialregierung), welche allerdings so unrühmlich verschwanden, als sie unklug errichtet wurden.

Sie bemerken, daß, wenn die gesonderten Kammern nicht gleich prekairen Fortbestandes seyn sollen als das Papier, worauf das Gesez ihrer Konstituirung geschrieben ist, ihr Daseyn und wechselseitiges Verhältniß auf einer wesentlichen Verschiedenheit der Elemente beruhen müsse, woraus sie gebildet sind; also auf einer festgewurzelten bürgerlichen und politischen Verschiedenheit der Stände, aus deren Schooß sie hervorgehen. Hiezu diene nun vortrefflich die historisch so wohl begründete Sonderung des Adels von dem gemein bürgerlichen Stand; indem, während der lezte gemäß der natürlich ihm einwohnenden regsamen Kräfte unaufhörlich nach Verbesserung seines Zustandes, also nach Veränderungen strebe, der Adel, als der begünstigste Theil des Volkes, sein nächstes Interesse in der Festhaltung des Besizstandes, also in Vertheidigung des Bestehenden (nach Umständen auch im Rückgang zum Alten) finde — „ein fester Fels, woran die Wogen der gemein bürgerlichen Unstätigkeit und Neuerungslust sich brechen mögen.“ —

Wenn diese Theorie die richtige ist, so besteht der Triumph der politischen Baukunst darin, die Kräfte des Volkes oder der Volksklassen durch Entgegensezung wechselseitig aufzuheben, d. h. durch Nebeneinanderstellung von + und — eine o hervorzubringen. Soll, was der gemein bürgerliche Stand begehrt, durch den Adel, und was dieser fordert, durch jenen verhindert werden, so

wäre einfacher und sicherer, gar keine Stände zu haben: denn ein kleiner Rechnungsfehler bey der Abwägung der entgegengestellten Interessen begangen, wird die Allianz der beyden Kammern, und damit die Vereitlung des ganzen Zweckes bewirken. Auch ist schwer zu begreifen, wie die Weisheit der Beschlüsse durch die Entgegensezung der Interessen und Leidenschaften möge verbürgt werden. Es kann geschehen, daß die beyden Kammern sich wechselseitig gerade im guten hindern, während sie vielleicht zum übeln sich vereinigen. Denn eben durch die Trennung ist ihr Standpunkt einseitig geworden, das gemeinsame Ziel ist ihren Augen entrückt, und in den Grundmaximen ewig verschieden, mögen sie nur zufällig im Einzelnen übereinstimmen. Dem Spiel des Zufalls aber soll nicht der Ausschlag der Berathungen vertraut werden. Weise, gerechte und heilsame Beschlüsse werden gefaßt, schädliche werden verhindert werden, wenn: a) die vorgeschriebene Form der Berathung, die Besonnenheit der Erwägung und die Reife der Entschließung möglichst gewährleistet, b.) wenn etwa in den allerwichtigsten Dingen der Nation Selbst, d. h. den Urversammlungen, die lezte Entscheidung vorbehalten; am einfachsten aber c.) wenn die Regierung mit hinreichender Stärke ausgerüstet ist, den möglichen Verirrungen der Volksrepräsentation hemmend entgegen zu treten.

Dieser Regierung also fallen der Natur und dem Zweck gemäß alle Rechte anheim, welche gefahrlos

dem Volk (oder dessen Ausschuß) nicht mögen überlassen bleiben. Die Aufstellung einer dritten Macht, welche da eine Mittelmacht zwischen Fürst und Volk seye, verwirrt die Verhältnisse, anstatt sie zu regeln; und es ist unmöglich, zwischen den natürlich sich berührenden Rechtsgebieten des Fürsten und des Volkes noch ein drittes zu errichten, ohne entweder dem Fürsten, oder dem Volk, oder vielmehr, ohne dem Fürsten und dem Volk einen Theil des natürlich Ihnen Gebührenden zu entreißen. Es ist also die Adelskammer, je nachdem ihre Rechte bestimmt werden, entweder ein Element der Regierung, wo nemlich Fürst und Adel in die Regierungsrechte sich theilen: oder eine rein antipopulaire Macht (wo sie die Ausübung der Volks-Rechte hemmt, oder einen Theil derselben zum Voraus für sich anspricht) oder endlich beydes zugleich, (wo sie nicht minder das Volk als den Fürsten beschränkt —).

Hiernach wird die reine Theorie die Adelskammern (oder in gewöhnlicherem und allgemeinerem Ausdruck die erste Kammer der Nationalrepräsentation) denjenigen Staaten überlassen, deren Regierung zu wenig Macht hat, um für Sich allein die repräsentative Volksgewalt in den gebührenden Schranken zu erhalten, oder denjenigen, welche die Regierung Selbst den Händen des Volksausschusses vertrauten. Bey solchen ist eine Beschränkung der Volks-Gewalt durch Errichtung eines Senates

(ob erblich oder wählbar) nöthig, und das Aristokratische Prinzip mag alsdann den Abgang des Monarchischen ersezen. Bey uns, unter der einfacherern und sicherern monarchischen Form, und unter Erb-Fürsten ist der Thron allein stark genug, oder soll es seyn gegenüber dem Landtag. Das weise geregelte Recht, denselben zusammenzurufen, zu vertagen und aufzulösen, und das unbeschränkte Recht des Veto reichen allein hin, jede Gefahr zu entfernen.

Aber die Adelskammer, wenn sie auch nicht Bedürfniß für die Nation, ja als politische Einsezung den allgemeinen Prinzipien entgegen ist; kann vielleicht unter gegebenen historischen Verhältnissen als besonderes Recht des Adels gefordert werden, oder als natürliche Folge bestehender Rechtsverschiedenheiten zwischen Adel und Bürgerschaft.

Wo solche Rechtsverschiedenheit eine politische ist, d. h. wo dem Adel ein vorzüglicher Antheil an der Staats-Gewalt konstitutionsmäßig zusteht, da gehört er in so fern (was wir, als wesentliche Unterscheidung, wiederholt bemerken) zu dem künstlichen Organ des Gesammtwillens, d. h. zur Regierung, und also nicht mehr zum Volk. Er muß dann freylich, wenn er auch gleichzeitig wie der Volksausschuß sich versammelt, in einer gesonderten Kammer sizen; weil

eine wahre Gesammtpersönlichkeit, oder eine wahre Gemeinschaft der Berathung, und des Willens auch eine Gemeinschaft der Rechte voraussezt. Die Adelskammer ist dann etwa ein Kollegium von gemischter Natur, welches nämlich theils zur Regierung und theils zum Volk gehört, und die ihm in solcher gedoppelten Eigenschaft zustehenden also ganz besonderen Rechte auch gesondert ausübt. Es ist übrigens einleuchtend, daß Verhältnisse dieser Art in der Regel nur dem öffentlichen, nicht aber dem Privat-Recht angehören, daß also — wofern ein privatrechtlich gültiger Titel nicht erwiesen vorliegt — ihre Abänderung der gesezgebenden Macht stets frey bleibe.

Wenn die Vorrechte des Adels nicht rein politische, sondern bloß bürgerliche sind, d. h. in vorzüglicher Theilnahme an den Vortheilen oder in geringerer Theilnahme an den Lasten des Staates bestehen; so wird die Sonderung der Adelskammer zwar nicht nothwendig, doch dem Interesse des Adels gemäß seyn. Denn auch solche Vorrechte stehen ihrer Natur nach mehr unter der Herrschaft des öffentlichen als des Privatrechtes. Sie sind also größtentheils und der Regel nach widerruflich durch dieselbe Gewalt, welche sie zeitlich gewährte. Diese Gewalt ist abermals die gesezgebende; und darum eben heischt das Interesse des Adels, daß er in einer gesonderten Kammer size, weil er nur in dieser gleich kräftig wie sein Gegner, in der allgemeinen Versammlung

aber, worin die meisten Stimmenden gemeinbürgerlich, daher jenen Vorrechten abhold sind, nothwendig schwächer ist. Dieselbe Ursache aber, welche dem Adel die Sonderung, macht hier den Bürgern die Vereinbarung erwünscht; und es wird auch der Adel durch den Zeitgeist aufgefordert, solchem gemeinbürgerlichen Wunsch sich zu fügen. Fern sey übrigens von dem Landtag die Herrschaft der Gewalt über das Recht! Was als wahres Recht sich darstellt, habe nie eine einzige Stimme gegen sich, geschweige die Majorität! — Dann wird eine itio in partes (die sonst vernunftgemäße Schuzwehr des überstimmten Rechts) niemals Plaz finden, und noch weniger eine bleibende Trennung der Kammern noth thun *).

---

*) Das im Text Gesagte ist auch in allgemeiner Anwendung wahr. Nicht nur Adel und Gemeine, sondern auch Geistlichkeit und Layen, Bürger und Bauern sollen vereinigt in einer Kammer sizen. Zur Sicherung der Rechte der Stände ist die Trennung unnöthig, denn das höchste und einleuchtendste Gesammt-Interesse ist die Heilighaltung aller Rechte. Das wahre und erkannte Recht findet also in der vereinten Kammer seine natürlichsten Schuzredner. Dagegen sollen bloß besondere Interessen nicht zur Klippe werden für weise Entwürfe; sie müssen dem Interesse der Gesammtheit oder der Mehreren weichen. Auch würde das Prinzip der Trennung des Landtags nach den besonderen Interessen, mit Konsequenz durchgeführt, eine endlose Spaltung bewirken; den nicht nur Stände, (und wie viele und wie bunt durcheinander laufende Stände zählet das Volk!)

Ein Fall läßt sich denken, wo die Sonderung der Adelskammer vortheilhaft auch für den Bürger wäre. Wenn nämlich in einem Staat ein sehr zahlreicher, oder durch großes Besizthum zu vielen Stimmen berechtigter, durch Ehrenvorzüge glänzender Adel vorhanden wäre, so möchte zu befürchten seyn, daß er in der vereinten Kammer — durch Gewinnung auch nur Einiger der etwa schwachen oder bestechlichen Deputirten — die Oberhand erringe, und durch die Majorität der zusammengezählten Stimmen aristokratische Geseze gebe; während in der rein bürgerlichen Kammer die Majorität ihrer Natur nach demokratisch ist, und durch ihren bloßen Willen die ihr nachtheiligen Bestrebungen der Adelskammer vereitelt.

In Beziehung auf den Fürsten erscheint die Adelskammer, sobald sie als unnöthig erkannt wird, sogleich

---

auch Provinzen und Bezirke haben ihre besonderen Interessen. Man müßte zulezt jeden Deputirten in eine besondere Kammer weisen. Wie sollte dann die Schlußfassung geschehen? Müssen alle Kammern zusammenstimmen zur Bewirkung eines Schlusses, so haben wir nicht viel besseres als das liberum Veto der polnischen Reichstage. Entscheidet aber die Mehrheit der Kammern, so ist die Sonderung für die Dissidenten wirkungslos und also zwecklos geschehen. Aber sie hat durch Lähmung des Landtages, durch Tödtung des rein patriotischen Gemeingeistes, durch feindselige Gegeneinanderstellung der Partikular-Interessen einen unheilbaren Schaden gebracht.

als schädlich. Denn ihr ist die Macht verliehen, dem vereinten Verlangen, des Fürsten und des Volkes, hemmend entgegen zu treten, und das Interesse eines privilegirten Standes zur Klippe zu machen, woran die Wünsche der Regierung, wie die Wünsche der Gesammtheit scheitern. — — —

Von was irgend für einem Standpunkt man die Adelskammer betrachte, so erscheint ihr Vortheil immer nur einseitig und von zufälligen Verhältnissen abhängend, ihr Nachtheil dagegen — als dem Ganzen drohend und auf naturgemäßen Gründen ruhend — allgemein und fast nothwendig. Ihre rechtliche Basis kann auch nur eine rein positive (historische oder gesezliche) seyn, während die ungetheilte Repräsentation schon natürlichen Rechtes, d. h. ohne alle Voraussezung statt findend, weil rein vernünftig ist. Das Beyspiel Englands, welches man ewig uns entgegen ruft, ist hier ohne alle Bedeutung. Das brittische Oberhaus, nach den bisher entwickelten Begriffen, erscheint nicht als ständische Kammer; es besteht in ganz anderer, wenigstens in gemischter Eigenschaft, und mit unserer Theorie im Einklang. Aber wäre dieses auch nicht, so sagen wir: Eine Verfassung kann nach der Gesammtwirkung aller ihrer Bestandtheile gut, wenigstens vergleichungsweis gut seyn, ohne daß jedes Element lobenswerth auch für sich

selbst sey. Es mag ja ein Uibel dem andern als Gegengift dienen, also heilsam werden: vereinzelt angewandt ist es Gift. Also nicht eine vereinzelte Einsezung Englands dürft Ihr als unübertreffbar preisen, und unseren Wünschen als Widerlegung entgegenstellen; sondern die ganze Konstitution, und dazu noch alle übrigen innern und äussern Verhältnisse jenes glücklichen Landes, müßt Ihr uns anbieten, wenn Eure Argumente von Kraft seyn sollen. Und auch dann noch bliebe herabwürdigend für den Geist des 19ten Jahrhunderts, und für unsere vielen edlen, der Mündigkeit entgegenreifenden Völker, die er erleuchtend durchweht, anzunehmen, nichts weiseres und besseres möge von diesen heute ersonnen und erkannt werden, als was jenen stolzen Insulanern, während der Zerrüttung finsterer Jahrhunderte, mehr die zufällige Verkettung von Umständen, als der eigene politische Scharfsinn gebracht hat.

Bis jedoch die Ansicht von dem Vorzug der ungetheilten Ständeversammlung den Sieg erringt, welchen die nimmer zu ertödtende Kraft der Wahrheit ihr für die Zukunft verheißt, möge — dem Bürger Badens ist solche Hoffnung erlaubt — der Ehrgeiz der äußerlich gesonderten Kammern seyn, gleichwohl vereint durch denselben Geist und durch Gemeinschaft der Zwecke, zu erscheinen! Beyde erfülle der Geist der Eintracht und der Uneigennüzigkeit, die Liebe des Fürsten und des

Vaterlandes! Beyder Ziel seye das Recht, die gesezliche Freyheit und das Gemeinwohl! Beyder Lohn die Zufriedenheit aller guten Bürger! —

V.

Von näheren Bestimmungen. Insbesondere vom Wahlgesez.

Wir haben die allgemeinen Grundsäze über das Wesen der Landstandschaft, und über die Zusammensezung der Landstände aufgestellt. Es waren solches allgemein staatsrechtliche Prinzipien, zum Theil angewendet auf historisch begründete Verhältnisse. Aber diese Prinzipien müssen ins Leben geführt, durch organische Geseze verwirklicht werden. Ein gewisser Spielraum ist hier der freyen Verfügung des Gesezgebers offen. Es mag, unbeschadet dem allgemeinen Recht, manches einzelne so oder anders geordnet werden; und positive Bestimmungen über Alles, was die Philosophie allgemein gültig nicht bestimmen kann, sind nothwendig. Aber, leicht mag auch jene frey gegebene Sphäre vom Gesezgeber überschritten, und durch — angeblich bloß organische oder

formelle — Verordnungen den Hauptprinzipien zu nahe getreten werden. Es sey uns erlaubt, einige hieher gehörige Fragen zu erörtern. —

1.) Sollen die Volks-Deputirten von den Bürgern unmittelbar, oder sollen sie von ernannten Wahlmännern gewählt werden? —

Wenn — bey vorausgesezter Vollbürtigkeit der Repräsentirten — die repräsentative Eigenschaft eines Abgeordneten nicht über den Kreis Derjenigen hinausreicht, die ihn gewählt haben, so folgt, daß der wahre Repräsentant nur in den Ur-Versammlungen könne gewählt werden. Wo also die Ur-Versammlungen bloß Wahlmänner zu ernennen haben, und erst diese die Deputirten; da verschwindet der Charakter ächter Repräsentirung. Wohl können die Wahlmänner, als die eigentlichen und unmittelbaren Volksrepräsentanten einen ihnen kommittirten Akt der Gewalt vollgültig ausüben, also auch Gewaltsträger ernennen, oder durch ihre, konventionel oder gesezlich kräftige Stimme Diejenigen bestimmen, welchen man vermög positiver Einsezung zu gehorchen habe, oder die für Organe des Volkswillens zu achten seyen. Dieses alles kann gültig geschehen, weil es von willkührlicher Bestimmung abhängt. Nur gegen die Natur und gegen die

ewige Wahrheit der Dinge vermag die menschliche Willkühr nichts. Jene Ernannten sind also wohl Gewalthaber, Regierungsglieder, Magistrate; ja sie mögen auch Volksrepräsentanten heißen, aber sie sind es nicht. Es ist ja selbst bey der unmittelbaren Ernennung in den Urversammlungen die Repräsentation niemals ganz vollkommen, d. h. die Willensmeynung der Repräsentanten ist nie durchaus identisch mit jener ihrer Kommittenten: aber wo die Wahl nur mittelbar, durch erkorne Wahlmänner geschieht; da ist man aus dem Land der Wahrheit völlig in jenes der Fiktion übergetreten, und es ist abermals bloßer Zufall (unter einigen Umständen öfter unter andern seltener eintretend) wenn die Gewählten den Ur-Wählern gefallen, bloßer Zufall, wenn sie den wahren Willen derselben aussprechen. Vertrauen und Liebe, die Bestimmungsgründe ächter Wahl, gehen nicht über die Person hinaus, die ihr unmittelbarer Gegenstand ist. Da gilt keine weitere Anweisung. Nur mein Gewählter ist mein Mann; Wen er weiters wählt, der ist mir fremd, ja kann mir zuwider seyn. Ganz andere Ansichten und Interessen sind es, welche die sekundairen Wahlmänner, als welche die Urwähler leiten. Jene, als zum Theil Selbst nach der Stelle strebend, verwerfen gern ihre Stimme an den Unbedeutendsten der Kandidaten; oder sie lassen vom Partheygeist, der im engeren

Kreis weit wirksamer als im weitern ist, sich beherrschen, oder sie geben sich den durch die kleine Zahl der Wahlmänner ermunterten fremden Einflüsterungen und Umtrieben hin. Soviel ist gewiß, daß aus der Wahl durch Wahlmänner meistens ganz andere Deputirte hervorgehen, als aus den Wahlen der Urversammlungen würden hervorgegangen seyn. Es mag solches — je nach dem Kulturstand des Volkes, oder dem Grad seiner politischen Reife — mitunter gut seyn; aber es ist ein solches Volk dann als noch unmündig zu achten, es hat noch kein wahres politisches Leben, noch keine wahre Repräsentation.

Die Einsezung der Wahlmänner, — so scheinbar unterstüzt sie durch mancherley Unbequemlichkeiten der Wahl durch Urversammlungen ist, und so Gewichtiges man dafür — zumal bey großen Staaten anführe, enthält gleichwohl in ihrer Wesenheit eine sehr gefährliche Auflehnung wider das Prinzip einer wahren Volksrepräsentation, also der wahren Freyheit; ja sie kann, wenn sie weiter geführt wird (und keine Schranke läßt, sich ihrer konsequenten Erweiterung entgegenstellen) den Tod aller Freyheit hervorbringen.

Nur in einem einzigen Sinn und in sehr beschränkter Anwendung wird die Wahl durch Wahlmänner mit den ächten Prinzipien vereinbar seyn: Wenn nämlich und in

so fern einzelne Bürger — wegen Abgang des Vermögens oder Steuerkapitals — als zu einer vollen Stimme in der Urversammlung nicht berechtigt erscheinen, sondern nur durch Konkurrenz von Mehreren eine volle Stimme erwächst. Uiberall nämlich wird nöthig seyn, um der Ochlokratie zu begegnen, die ganz Vermögenslosen — als welche nicht selbstständig, also nicht frey in der Stimmgebung sind, und keine Bürgschaft für ihre Anhänglichkeit ans Gesammtinteresse geben — von den Wahlen, d. h. von dem aktiven Wahlrecht auszuschließen. (Wenn der Staat dann von ihnen auch nichts fordert, oder doch nur solche persönliche Leistungen, welche die billigen Bedingungen des persönlichen Schuzes, und durch allgemeine Geseze regulirt sind; so werden sie über solche Ausschließung sich nicht beklagen. Sie sind keine Aktionnairs des Staates, sondern bloß dessen Schüzlinge). Aber zwischen Ihnen und den Vollberechtigten (und als vollberechtigt muß Jeder gelten, der — ohne persönliche Dienstpflichtigkeit — aus Besiz oder Gewerb den selbstständigen Unterhalt zieht) mag — um auch die äußersten Ansprüche der Demokraten möglichst zu befriedigen — eine mittlere Klasse angenommen werden, von Solchen, die wohl einiges, doch nur unzureichendes Einkommen aus Besiz oder Industrie ziehen, und also wohl einige, doch nicht hinreichende Steuer zahlen, und deren also mehrere miteinander für Einen gelten können.

Die-

Dieselben würden alsdann Einen aus ihrer Mitte ausschießen, der in der Urversammlung in ihrer Aller Namen und also mit einer vollen Stimme wählte. Doch fordern wollen wir eine solche Einsezung nicht; sondern nur sie zugeben, oder auch als Annäherung zur möglichst reinen demokratischen Repräsentation in Vorschlag bringen, etwa auch als rechtlich mögliches Vorbeugungsmittel gegen die, bey völligem Ausschluß der Armen schwer zu hemmende, Aristokratie des Reichthums.

Wo übrigens die Wahl durch Wahlmänner statt findet, da wird der dagegen ausgesprochene Tadel in demselben Grade mehr oder weniger gültig seyn, als die Zahl der Wahlmänner klein oder groß ist. Je mehr Wahlmänner ausgeschossen werden, desto mehr nähert sich das Geschäft einer wahren Volkswahl, je weniger Wahlmänner sind, desto unzuverlässiger, von Spiele zufälliger Einwirkungen abhängiger, vom Geist einer wahren Repräsentation entfernter werden die Wahlen seyn.

2.) Wie groß soll die Zahl der Stände-Glieder seyn? —

So groß wenigstens, als die Zahl der Urversammlungen, d. h. der unmittelbaren Wahlbezirke. Denn da aus der Wahl mittelst gewählter Wahlmänner

keine wahren Repräsentanten, sondern bloße Gewaltsträger *) des Volkes hervorgehen, so muß jede Urversammlung wenigstens einen Repräsentanten wählen, damit die ganze Nation vertreten erscheine. Zwar vermehrt sich dadurch in einem großen Staat die Zahl der Vertreter auf eine, mitunter bedenkliche, und immer lästige Weise. Doch mögen die Urversammlungen vergrößert werden. So viele Gemeinden ihre Stimmen zusammentragen können zu einem Scrutinium (und bey gehöriger Vorsicht können auch die Stimmzeddel mehrerer Bürger von Einem vorgelegt, oder die Abstimmungen der einzelnen Gemeinden und Quartiere nacheinander gesammelt, und daraus ein allgemeines Resultat gezogen werden) so viele mag man zu einem Wahlbezirk schlagen. Warum sollten nicht 5 bis 6000 — ja in sehr volkreichen Gegenden wohl 10,000 — Stimmberechtigte dergestalt zu einem Wahlkollegium vereinigt werden? — So weit zu gehen ein Bürger sich gefallen läßt, um Recht zu nehmen vor seiner Gerichtsbehörde, oder um bey den Administrativ-Stellen seine gewöhnlichen

---

*) Ein Repräsentant ist freylich auch Gewaltsträger, und ein Gewaltsträger mag, in juridischem Sinn, auch Repräsentant heißen. Wir aber reden hier von natürlichen Stellvertretern, d. h. die es in Wahrheit, nicht in bloßer Fiktion oder positiver Bestimmung sind. Mißverstehen wird uns wohl Niemand, der uns nicht mißverstehen will.

Interessen zu verfolgen: so weit mag er auch gehen, um dem Mann seines Vertrauens die Wahlstimme zu geben. Wenige werden zurückbleiben oder auf ihr Stimmrecht verzichten, sobald das politische Leben recht erwacht ist. Zehntausend Stimmberechtigte (d. h. vollbürtige Männer), sezen wohl 50,000 — Seelen voraus, wornach auf eine Million der Bevölkerung 20 Abgeordnete kämen, und ein Reich von 30 Millionen Einwohnern, deren doch nicht mehr als 600 hätte. In mittleren und kleinen Staaten aber könnten Urkollegien von nur 2000 bis 1000 Stimmen seyn, ohne die Kammer der Abgeordneten zu überfüllen; und es würden dieselben Staaten dann jenes glücklicheren und naturgemäßeren Verhältnisses sich erfreuen, wornach nicht nur von den Bürgern unmittelbar, sondern auch von Jedem in dem Kreise seiner gewöhnlichen oder doch leicht möglichen Bekanntschaft könnte gewählt werden. In großen Staaten muß, was die allgemeine Volksrepräsentation, wegen der verhältnißmäßigen Zahlbeschränkung, an Vollständigkeit verliert, durch Provinzialstände ersezt werden.

Zu der Zahl der Deputirten gesellt sich dann noch jene der Viril-Stimmführer, welche jedoch, wo nicht sehr kleine Wahlbezirke sind, wo demnach die eine Staats-Aktie vorstellende Steuersumme die Grenzen eines bloßen Privatvermögens natürlich überschreitet, nicht häufig seyn werden. Wo es aber mehrere so große

Privatbesizer giebt, da ist schon ein bedenkliches, die gesellige Ordnung gefährdendes Mißverhältniß im Vermögensstand eingetreten, welchem entgegenzuarbeiten eine hochwichtige Aufgabe der Gesezgebung ist.

Auch die Repräsentanten derjenigen größeren Grundbesizer, welche nach Distrikten oder andern Vereinigungsgründen gesammelt, mit einander den Betrag einer oder mehrerer vollen Staats-Aktien versteuern, daher auch dieselbe Stimmenzahl auf dem Landtag zu führen berechtigt sind, vermehren die Zahl der Ständeglieder; doch wohl nicht übermäßig, wofern sie bloß gemäß der Steuersumme, und nicht vermög persönlichen Vorrechts zur Repräsentation berufen sind.

3) In wie fern kann die Wählbarkeit positiv beschränkt werden? Ist es nothwendig zur vollkommenen Repräsentation, daß die verschiedenen — natürlich oder durch positive Einsezung gesonderten — Klassen, Stände oder Theile des Volkes in Ansehung des passiven sowohl als in Ansehung des aktiven Wahlrechts gesondert bleiben? — d. h. genügt es, daß z. B. die Bauren, Bürger und Adelichen, jede ihre eigenen Repräsentanten wählen, doch ohne Beschränkung woher? oder daß wie immer zusammengesezte, (d. h. ohne

Rücksicht auf Klassen-Abtheilung) gebildete Wahlkollegien gebunden seyen, die zu ernennenden Repräsentanten nach bestimmtem Zahlverhältniß aus jeder der gesezlich anerkannten Klassen zu nehmen? oder muß Beydes vereinigt, und also jede Wählerklasse verbunden seyn, unter den Genossen ihrer Klasse zu wählen? — — Wir haben bey der Aufstellung der Grundsäze über die Wahlberechtigung, oder über die Theilnahme der einzelnen Stände an derselben die Unterscheidung zwischen dem aktiven und passiven Wahlrecht nur flüchtig berührt, und vorzugsweis nur vom aktiven (oder vom Recht, repräsentirt zu werden) gesprochen. Das Interesse jener Untersuchung erheischte nichts weiteres. Die genauere Bestimmung versuchen wir hier mit folgendem:

Daß die Gesammtheit irgend einer Klasse oder eines Standes, oder eines zu einem Wahlbezirk gesammelten Volkstheils, — d. h. daß das Organ ihres wahren Willens, die Majorität, — ihre eigenen Interessen und Rechte zu wahren geneigt seye, also auch bey der Wahl ihrer Bevollmächtigten von demselben Standpunkt ausgehe, und daher nur Solche wähle, denen zu vertrauen sie Grund hat, ist nicht nur eine natürliche Vermuthung, sondern — sofern die Wahl wahrhaft frey geschieht — selbst gewiß, weil (psychologisch) nothwendig. Daß aber der Genosse eines Standes treu

für dessen Interessen streite, wird zwar billig vermuthet, doch auch das Gegentheil mag geschehen; er kann als Feind seines Standes auftreten.

Wenn also der Landtag zwar aus Mitgliedern aller Stände und in verhältnißmäßiger Zahl gebildet wird, aber die Wahl nicht durch eben diese Stände und wahrhaft frey, sondern auf willkührlich bestimmte Weise, etwa durch Fremde oder Vermischte, oder von den Behörden beliebig ernannte Wähler oder gar durch die Regierung geschieht; so sind die Stände nicht wahrhaft repräsentirt; sie scheinen nur es zu seyn. Es ist dann bloße Form von Vertretung ohne die Wesenheit. Wenn dagegen ein Stand (oder eine Klasse, oder ein Volkstheil) sein freyes Wahlrecht ausübt; so erhält er ächte Repräsentanten, sollten sie auch aus andern Ständen rc. seyn. Ihn zwingen, nur seine eigenen Glieder zu wählen, ist entweder überflüssig oder ungerecht; das erste, wenn er die Männer seines vorzüglichen Vertrauens in seiner Mitte findet, (denn alsdann wird er nicht auswärts sich umsehen) das lezte, wenn er sie nicht findet, (denn dann wird er zu seinem eignen Nachtheil beschränkt).

Daher soll die Wahl freygegeben werden, nicht nur aus einem Bezirk in den andern, sondern auch aus einer Klasse in die andere. Wo die Bauern zu eignen

Wahlkollegien sich bilden, und die Städter zu andern, so soll jenen nicht verwehrt seyn, einen Städter, und diesen einen Bauer zu wählen. Warum könnte nicht in der Stadt ein treuer Bauernfreund, und auf dem Land ein zuverlässiger Vertreter der Gewerbe hausen? — So auch wo die Adelichen und die Gemeinen in gesonderten Kollegien wählen, da sollen die Adelichen einen Bürger, und die Bürgerlichen einen vom Adel zu wählen befugt seyn. Es wird selten geschehen, zumal das erste: aber darum wird ein Verbot nicht gerechter. Es ist nicht so sehr Beschränkung der Wählbarkeit, als eine Fessel für die Wähler; also denjenigen, die man dadurch zu begünstigen meynt, am meisten nachtheilig. Auch erhöht oder verdichtet es immer die Scheidewände zwischen den Ständen, welche möglichst zu verringern der Gesammtheit noth thut; es schwächt den allgemeinen Bürger- und Nationalsinn, da es demselben die Ermunterung raubt, die in der Aussicht auf weitverbreitete Liebe, auf Vertrauen auch jenseits der unmittelbaren Berührung liegt. Endlich läßt es keine Männer der Nation, wirklich geeignet zur Vertretung der Gesammtheit aufkommen, da Jedem nur der enge Kreis seines eignen Standes, oder seines Bezirkes (denn rechtlich ist kein Unterschied zwischen der wechselseitigen Sperre der Bezirke und der Stände) geöffnet, und Wählern wie Gewählten fast unmöglich bleibt, sich zu jener schönen — und in diesem Sinn allein wahren — Idee zu erheben. Nur eine Voraus-

sezung giebts, unter welcher ein Wahlzwang räthlich — als minderes Uibel — erscheint: wenn nämlich ein oder der andere Stand durch die Natur der ihm zu Gebot stehenden Mittel, oder auch durch Schwäche, Feilheit, Abhängigkeit oder Verderbniß der übrigen Stände, die Wahlen zu beherrschen, also für seine Glieder allzu viele Stellen am Landtag zu erwerben vermöchte. Wir sezen aber bey unserer Behauptung wahrhaft freye Wahlen voraus, also Selbstständigkeit der Wähler; und wo diese statt findet, da werden ohne Gebot oder Verbot die meisten Gewählten den Klassen der Wähler angehören, der Landtag daher immer eine treue und auch bildliche Darstellung des gesammten Volkes seyn.

Aber eine noch wichtigere und folgenreichere Beschränkung der Wählbarkeit als nach Stand oder Klasse ist jene, welche nach dem Vermögen der zu Wählenden geschieht. Die meisten Schriftsteller fordern dieselbe; die meisten Constitutions- und Wahlgeseze haben sie ausgesprochen; und sie ruht allerdings auch auf einem natürlichen Grund. Die Nation nämlich mag billig eine Bürgschaft dafür verlangen, daß Diejenigen, welche in ihrem großen Rathe sizen, dem Gesammtinteresse treu und persönlich ergeben seyen. Diese Bürgschaft aber giebt das Vermögen und zumal der Grundbesiz. Wir Selbst haben in Rücksicht des gelehrten Standes (in so fern er, als Solcher, Repräsentations-Ansprüche erhöbe) das nämliche

bemerkt. Auch in allgemeiner Anwendung erscheint uns räthlich, (d. h. aus politischen — nicht aus Rechts- — Gründen abgeleitet,) überall die Beschränkung nach dem Vermögen oder nach der Steuersumme eintreten zu lassen, wo immer das aktive Wahlrecht allen Bürgern unbeschränkt, auch den Vermögenslosen, ertheilt, und dann wo der Gewählte an keine Instruktion gebunden, und seinen Kommittenten nicht verantwortlich ist. Bey solcher Bestimmung nämlich ist die Wahl — weil in der Hand der Bürgschaftslosen, leicht beweglichen Menge — nach ihrem Geist sehr unzuverlässig; und die Gewählten, wegen des unbedingten Kompromisses auf ihren Willen, sind Herren der Gesammtheit. Da wird es also nothwendig, durch Beschränkung der Wählbarkeit einen Damm aufzuführen gegen die Gefahren der Pöbelherrschaft, und von dem persönlich unverpflichteten Deputirten eine Art Real-Caution — wenn nicht für seine Gesinnung, doch für sein Interesse — zu verlangen; es wird nöthig, selbst die „Aristidesse" von der Liste der Wählbaren auszustreichen, damit nicht die „Sanskulotten" — und, durch Sie emporgetragen, die Santerre's und Robespierre's — sich aufschwingen.

Indessen ist nicht zu verkennen, daß selbst in diesem Fall die Beschränkung der Wählbarkeit ein Uibel bleibe,

wiewohl ein nothwendiges Uibel zur Verhütung eines noch größern. Je enger der Kreis der Wählbarkeit, desto schwerer eine glückliche Wahl. Die innern und wesentlichen Eigenschaften, die man billig von einem guten Deputirten verlangt, sind überhaupt selten. Das Steuerkapital erzeugt sie nicht, und ersezt sie nicht. Die Wählbarkeit auf die reichsten Bürger beschränken, heißt — je nach der Strenge des Gesezes — neun Zehntheile oder neun und neunzig Hunderttheile der Talente und Bürgertugenden von dem edelsten Kreis der Wirksamkeit ausschließen, und zugleich das — ohnehin natürlich vorhandene, und in der Sphäre der aktiven Wahl selbst rechtsbegründete — Uibergewicht des Reichthums bis zur gehässigsten und verderblichsten Geld-Aristokratie gesezlich erhöhen.

Diesen großen Gefahren, auf beyden Seiten, wäre vorgebeugt, wenn nur die nach dem Vermögen selbstständigen Bürger (Vgl. oben S. 80) eine aktive Wahlstimme besäßen, und Denselben hernach frey bliebe, zu wählen Wen sie wollten. (Wenigstens in dem Kreis der gleich Selbstständigen; doch besser ohne alle Beschränkung — weil nur hiedurch das Harte der Ausschließung vom aktiven Wahlrecht für die Armen aufhört). Wer durch die Mehrheit eines solchen Wahlkollegiums berufen wird, derselbe kann nicht verdächtig seyn. Bey Einzelnen wird wohl

(was bey ganzen Klassen keine Anwendung findet) durch hervorleuchtendes Talent und durch erprobte Tugend der Vermögens-Abgang ersezt; und wo solches der Fall sey, das wird aus dem Vertrauen und aus der Liebe der selbstständigen Wähler kund. Hierin liegt eine sicherere und edlere Bürgschaft als in der Steuersumme; und sollten je die Wähler sich getäuscht sehen, so läge das Vorbeugungs- oder das Heil-Mittel in ihrem Recht der Instruktionsertheilung und der Zurechtweisung, endlich in der in kurzen Fristen wiederkehrenden Wahl. Ein auf diese Art gebildeter, und auf diese Art kontrollirter Landtag wird weder aristokratischen noch ochlokratischen Geistes, sondern erfüllt von dem edelsten und reinsten Volksgeist seyn.

Aber welches ist die zweckmäßigste Frist zur Erneuerung der Wahl? — Zwey Rücksichten, vereinbart, geben hier das Gesez. Die Volksrepräsentation soll eines möglichst stäten Ganges, durch Erfahrung wie durch Grundsäze geleitet, ohne plözlichen Wechsel der Richtung, besonnen, standhaft, consequent zu ihrem Ziel aufstreben. Aber sie soll auch in jedem Augenblick den wahren Volkswillen treu aussprechen, eine zuverlässige Verkünderin der lebendigen öffentlichen Meynung und des edleren Zeitgeistes seyn. Diesen beyden Forderungen wird entsprochen, wenn der Landtag zwar oft — z. B. alljährlich — doch, den Fall der

Dissolvirung ausgenommen, niemals vollständig, erneuert wird, und wenn die Deputirten immer und unbeschränkt wieder wählbar sind. Eine genaue Bestimmung kann freylich hier die Theorie nicht geben; sie bleibt abhängig vom subjektiven Ermessen. Nur soviel mag man behaupten, daß, wenn die Erneuerung jedesmal nur zur Hälfte oder gar unter der Hälfte geschieht, und dann die Erneuerungsfrist nicht sehr verkürzt wird, der wahre Volkswille dann leicht erdrückt werden kann durch den Irrthum, durch den Schlendrian, oder durch die Korruption der alten Majorität, und daß alsdann — im Gegensaz mit dem lebendigen Volksgeist — ein starrer Kollegialgeist in den Ständen die Oberhand gewinnen, und alles Gute vereitlen kann.

4.) Sollen Staatsdiener wählbar seyn?

Landstände sind ein Ausschuß des Volkes gegenüber der Regierung. Hierin liegt, daß die Regierung selbst (der Fürst im weiten Sinn des Wortes, also ob aus einer oder aus mehreren Personen bestehend) keinen Siz darin habe, (s. oben S. 62) also auch die Diener und Stellvertreter der Regierung als Solche, die Regierungs-Stellen und Beamten als Solche nicht. — Aber der Beamte ist ja nicht bloß

dieses, er ist auch Bürger, oft auch Eigenthümer, und direkt steuerpflichtig. Sollte er nicht in dieser Rücksicht wahlberechtigt und wählbar seyn? — Allerdings, in so fern seine Eigenschaft als Bürger nicht unterdrückt oder verschlungen wird von jener des Regierungs-Beamten, und in so fern er noch jene Selbstständigkeit beybehält, welche zur bürgerlichen Vollbürtigkeit, d. h. zur Ausübung des vollen aktiven Bürgerrechts die unerlaßliche Bedingung ist. Hier kömmt nun das Meiste auf die Natur der Stelle und auf die Natur der Verfassung an. Eine Stelle, welche wirkliche, persönliche Gewalt verleiht, ist mit der Ausübung des aktiven Bürgerrechts und mit dem Amt des Volksvertreters weniger vereinbarlich als eine solche, die kein Recht des Befehlens giebt, sondern etwa nur in gewaltloser Aufsicht, Lehre, Rechnung u. s. w., oder auch in untergeordneter Dienstleistung (doch unbeschadet der persönlichen Abhängigkeit jenseits der Dienstgeschäfte) besteht. Auch bey wirklich exekutiven oder eigentlichen Regierungsstellen mag die persönliche Gewalt (also auch der bedenkliche Einfluß auf Wahl und Berathung) verschwinden, wenn durch eine weise Verfassung das Gesez, als moralische Macht, zur Alleingebieterin erhoben, und der Beamte bloß Diener, Vollstrecker des Gesezes ist. Unter denselben glücklichen Verfassungen, welche die persönliche Macht des Beamten hintanhalten, ist auch seine eigene Selbstständigkeit gesichert.

Er ist nur der Diener des Gesezes und nicht des Fürsten. Er ist sicher und unantastbar, so lang er dem Gesez gehorcht. Es ist ihm also möglich zugleich Bürger und Beamter zu seyn *).

So viel oder wenig indessen dieses wünschenswerthe Verhältniß Plaz greife, so kann es streng rechtlich nur auf das Recht zu wählen, nicht aber auf jenes gewählt zu werden (d. h. durch freye Stimmen) einwirken. Man kann zugeben, daß Executiv-Beamte sich alles Einflusses auf die Ausübung der aktiven Bürgerrechte, also auch auf die Wahl der Deputirten enthalten sollen. Auch von einem Anspruch auf Ernennung —

*) Bey dem Militär (bey dem stehenden nämlich, denn ein anderes gilt von der Landwehr) trifft beydes, persönliche Gewalt von einer, und blinder Gehorsam von der andern Seite, in einem so hohen Grade zusammen, daß bey ihm die Ausübung des aktiven Bürgerrechts bedenklicher als bey jeder andern Art des Staatsdienstes wird. Auch haben wir allerneuest das Baierische Militär sich feyerlich vom Konstitutionseid los sagen gehört. Aktiver Bürger und gleichwohl unverpflichtet durch die Verfassung seyn, wäre widersprechend. Wichtige Folgerungen mögen aus dieser Lehre gezogen werden. Wir überlassen Anderen, sie auszusprechen. Nur zwey Fragen seyen uns erlaubt: Ist es der Nation gleichgültig, wenn ihre kräftigsten Söhne aus der Bürger-Rolle gestrichen werden? und wie kann es Schuldigkeit des Bürgers seyn, daß er dem Bürgerrecht entsage?? —

welchen ohnehin Keiner hat — wird nie eine Rede seyn. Aber die Fähigkeit, mithin das Recht, durch die freyen Stimmen der Wählenden gewählt zu werden, dieß wird nicht aufgehoben durch jenes Verhältniß. Ein jeder vollbürtige Unterthan, welchen das (mündige) Volk auf wahrhaft freye Weise zu seinem Stellvertreter wählt, ist natürlich rechtskräftig berufen; und nur die Politik kann vorsichtsweise einige Beschränkungen anordnen, welche sich allein auf die Besorgniß beziehen, daß das Volk etwa noch am Geist unmündig, oder daß die Form der Wahl nicht vollkommen frey, demnach dem Beamten sich einzudringen möglich, oder auch daß die Wahl der Staatsdiener in administrativer oder finanzieller Rücksicht schädlich seyn könnte. —

Wohl dem Staat, wo solche Beschränkung nicht nothwendig ist! wo der Beamte, noch ausser dem Wohlgefallen der Regierung, ein edles Ziel seines Bestrebens in der Aussicht auf das Vertrauen des Volkes findet, wo ihm erlaubt ist, zugleich treuer Bürger und Staatsdiener zu seyn! —

Ein Gesez, welches jeden Beamten nur im Kreis seiner unmittelbaren Verwaltung unwählbar, außerhalb desselben aber wählbar erklärte, würde wohl den aufgestellten Prinzipien gemäß erscheinen.

5.) Soll die Wahl durch öffentliche oder durch geheime Stimmen geschehen? —

Die wahre Herzensgesinnung der Stimmenden geht allerdings zuverlässiger aus geheimer als aus öffentlicher Abstimmung hervor. Die, freylich allzuoft wirksamen, verächtlichen oder beklagenswerthen Motive der Menschenfurcht, der Schmeicheley, der persönlichen Abhängigkeit, welche dem Munde schwacher Stimmenden ein ihrer Gesinnung widerstreitendes Votum auspressen mögen, verlieren ihre meiste Kraft bey der geheimen Stimmengebung. Ein Wahlkollegium von schwachen, feilen oder abhängigen Menschen wird also weislich an dieselbe gebunden. Dagegen ist die öffentliche Kundmachung des rechtlichen Willens dem Charakter eines Ehrenmannes angemessener; und die Verborgenheit mag oft eine Aufmunterung für tadelnswerthe Bestrebungen werden. Halbschlechte Menschen mögen oft sich scheuen, laut die Eingebungen niederträchtiger Absichten auszusprechen: sie geben sich denselben hin, wenn sie sicher vor dem Kundwerden, also vor dem Tadel der Guten sind. Durch laute Stimmengebung wird also Mancher, der sonst in bösem Geist votirt hätte, bewogen, der anerkannten Würdigkeit eines ihm vielleicht persönlich unangenehmen Kandidaten mit zu huldigen, oder dem erscheinenden Wunsch der besseren Mehrheit beyzupflichten. Ob daher geheimes, ob öffentliches Abstimmen besser sey, hängt davon ab, ob bey

der

der Mehrheit der Wählenden die gemeine Menschenfurcht, oder die edlere Furcht vor gerechtem Tadel vorherrsche Uiberhaupt ist jenes Kollegium das edlere, worin unbedenklich die laute Abstimmung mag verordnet werden.

6.) Soll dem Deputirten eine Instruktion von seinen Wählern zukommen?

Wem jedes einzelne Ständeglied als Repräsentant der gesammten Nation, nicht bloß seiner besonderen Wähler, erscheint, Derselbe wird, der Konsequenz willen, die Instruktionen verwerfen. Wer für das ganze Volk zu sprechen hat, darf durch den Willen eines Theiles nicht beschränkt werden. Auch sonst wird gegen die Instruirung der Deputirten nicht ohne Schein erinnert, daß eine Volksmenge — die Einwohner eines Bezirks — da sie kein zuverlässiges Organ ihres Willens hat (denn auch dieses müßte nicht minder zuvor instruirt werden, und immer so fort) eine Instruktion zu ertheilen gar nicht im Stande; daß also jede Instruktion, von Wem immer unmittelbar ausgehend, sehr unzuverlässig oder verdächtig seye; daß ferner das gemeine Wohl Gefahr laufe, wenn die Ständeglieder durch ihre einseitigen Instruktionen gehindert werden, dem Gesammtinteresse gemäß zu stimmen; daß hiedurch die gemeinsamen Schlußfassungen erschwert, oft unmöglich gemacht, zumal aber durch den Vorwand der „noch einzuholenden

Instruktionen" die schädlichste Verzögerung der Geschäfte, ja die kläglichste Lähmung des Landtags bewirkt werden können.

Doch alle diese Bedenklichkeiten zu heben ist nicht schwer. Fürs Erste haben wir schon oben (S. 9. ff.) den speciellen Repräsentativ-Charakter der Deputirten behauptet, und unter Voraussezung von dessen Anerkenntniß, streiten gegen die übrigen Gründe die nachstehenden Betrachtungen:

Der Deputirte ist von seinen Wählern abgeordnet zum Landtag, um sie allda vorzustellen und zu vertreten. Er muß, weil dergestalt die Forderung der Regierung an die einzelnen Bezirke lautet, hinreichend ermächtiget seyn, in allen dem Landtag vorzutragenden Dingen bestimmt und entscheidend zu votiren. Denn es soll in dem Ausschuß der Nation verhandelt und entschieden werden so kräftig und schnell, als ob die Nation Selbst dort versammelt wäre. Die Wählenden sind also schuldig, ihrem Gewählten eine so weite Vollmacht zu ertheilen, als der Zweck der Sendung erheischt. Diese Vollmacht mag auch, als stillschweigend ertheilt, vorausgesezt oder angenommen werden. Sie lautet dahin: daß der Deputirte in allen, durch besondere Weisung nicht etwa bestimmt ihm vorgeschriebenen Dingen nach seinem besten Wissen und Ge-

wissen votire, und daß er — weil das Versäumniß einzelner Kommittenten der Gesammtheit, d. h. dem Fortgang der Gesammtberathung, nicht nachtheilig seyn darf — in allen zur Schlußfassung vorgelegten Geschäften auch ohne Einholung besonderer Weisung zu stimmen berechtiget seye.

Aber mit solcher freyen Vollmacht im Allgemeinen ist wohl vereinbar eine nähere und bestimmte Weisung für einzelne Punkte, welche etwa den Wählenden besonders anliegend sind, oder als schon voraus bekannte oder vermuthete Gegenstände der Landtags-Berathung den Anlaß zu specieller Instruirung geben; es ist damit vereinbar die Aufstellung gewisser Prinzipien oder Hauptgesichtspunkte, wornach der Deputirte bey seiner Abstimmung sich zu richten habe; es ist endlich damit vereinbar der Auftrag, sich in allen wichtigen Dingen, in so fern es ohne Verzögerung der Landtags-Berathung geschehen kann, mittheilend, berichtend, anfragend an die Kommittenten zu wenden, um von denselben die nach Umständen mögliche Weisung zu erhalten *).

Freylich können solche Instruktionen nur allda statt finden, wo die Bürger eines Wahlbezirks unter sich in dem

*) Ludwig XVI. wäre nicht auf dem Schaffot gestorben, wenn die Konventsglieder den Willen ihrer Kommittenten hätten einholen müssen.

Verhältniß einer Gesammtpersönlichkeit stehen, also einen rechtlichen Gesammtwillen und ein treues Organ desselben haben; also zumal bey städtischen Gemeinden, wofern darin wohlorganisirte Bürgerausschüsse, oder auch frey gewählte und periodisch — etwa jährlich — erneuerte Magistrate bestehen; nicht minder bey den — nach natürlichen Verhältnissen nicht aber nach bloßer Willkühr — zu Aemtern oder Kantonen vereinten Landgemeinden, wofern ihre Gesammtinteressen unter der Leitung von ächten und tüchtigen Ausschüssen stehen, mehr noch bey einzelnen Ständen oder Korporationen, welche als Solche ihre Deputirten zum Landtag senden. Bey Wahlbezirken, deren Theile unter sich nicht zusammenhängen, wäre noch in der — sonst unpopulairen — Einsezung der Wahlmänner ein Organ der Instruktion zu finden; wenn nämlich das Kollegium dieser Wahlmänner mit dem Recht sie zu ertheilen bekleidet würde.

Wir wiederholen es: diese Instruktionen dürften niemals so bindend seyn, daß sie dem so wünschenswerthen raschen Gang und liberalen Geist der Landtagsverhandlung Nachtheil brächten. Denn daß die Vollmacht frey genug für ihren Zweck sey, ist ihr erstes Gesez. Der Deputirte soll also berechtigt, ja eigends beauftragt seyn, von der erhaltenen Weisung abzuweichen, wenn unvorgesehene Umstände, der erklärte Wunsch der Mehrheit, Bedürfniß des Augenblicks, überhaupt der Gang der Verhandlungen

dazu auffordern. Nur soll er die Gründe der Abweichung nachmals seinen Kommittenten bekannt machen, und ihres Beyfalls oder ihrer Mißbilligung gewärtig seyn.

Aber wir geben zu: die Instruktion des Repräsentanten ist eine nach äusserem Recht schwer zu regelnde Sache. Wer soll sie ertheilen? — Wie soll sie gefaßt seyn? welches ist die Schranke ihrer äusserlich bindenden Kraft? und welches hiernach das Gesez der Verantwortlichkeit?? — Untreue Repräsentanten werden leicht den Vorwand finden, gegen den Willen ihrer Kommittenten (nicht nur gültig, sondern auch scheinbar gerecht) zu handeln; und eine durch Faktionen und böse Ränke bewegte Bürgerschaft mag leicht wider den redlichsten Deputirten die Klage wegen überschrittener Instruktion erheben. Dennoch bleibt in der Idee das Recht der Instruirung auf Seite der Kommittenten, und die Pflicht, die Instruktion zu befolgen, auf Seite des Repräsentanten, unwiderlegbar; und es wird der ächte Repräsentant in seinem eigenen Herzen die Begründung und die Sanktion jener Verpflichtung finden. In so innigen Verhältnissen, wie zwischen Volksrepräsentanten und ihren Wählern, ist das kalte äussere Recht zur Alleinherrschaft ungeeignet. Die Stimme der moralischen Pflicht und des Gefühls muß dessen Mängel ergänzen. Der redliche, und seines Amtes würdige Repräsentant wird, auch ohne geschriebene oder in legaler Form ertheilte

Instruktion, den Willen seiner Kommittenten erkennen, er wird, auch ohne äussern Zwang, denselben liebend erfüllen. Ihm wird das erkannte Interesse seiner Vertretenen, die Stimme der öffentlichen Meynung — durch das Organ freyer Tagsblätter und geschäzter Schriftsteller ertönend — das Urtheil der Edlern und Weisern seiner Kommittenten, als sicherer Leitstern dienen: und ob auch das Gesez, aus Rücksichten der Klugheit, und die Gefahren des Mißbrauchs scheuend, seine im natürlichen Recht begründete Verantwortlichkeit gegen die Kommittenten beschränke oder verwerfe — Er wird in der Aussicht auf ihren Beyfall und ihre Liebe, in der Furcht vor ihrer Mißbilligung oder ihrem Unwillen die stärkste Aufforderung zur heiligen Treue finden; er wird sich für verantwortlich erkennen vor dem Tribunal der Ehre und des Gewissens, verantwortlich vor den Blicken seiner Mitbürger und vor dem Urtheil der Welt.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rotteck, Carl <<von>>,

Ideen über Landstände

Karlsruhe 1819

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Stw 6458
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11282949-9